



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10 / 2016–2017

	Inhalt	Seite
11.	Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)	621

Inhaltsverzeichnis

11. Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)	
I. Das Wichtigste in Kürze	621
II. Ausgangslage	622
1. Einleitung	622
2. Öffentliche Kulturförderung in der Schweiz	623
3. Die Kulturförderung des Kantons Graubünden	624
3.1 Geltende rechtliche Grundlagen	624
3.2 Das geltende Kulturförderungsgesetz	624
3.3 Die kulturellen Besonderheiten im Kanton Graubünden	625
4. Anlass für eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes	626
4.1 Auftrag Claus betreffend Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)	626
4.2 Auftrag Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes	627
4.3 Auftrag Montalta betreffend Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren	628
4.4 Gebietsreform	629
5. Auslegeordnung	630
III. Vernehmlassungsverfahren	631
1. Allgemeine Bemerkungen	631
2. Generelle Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	631
3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	633
3.1 Berücksichtigte Anliegen	633
3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	637
IV. Grundzüge des Gesetzesentwurfs	641
1. Förderung professionelle Kultur und Amateurkultur	641
2. Museen und kulturelle Einrichtungen	642
3. Sing- und Musikschulen	642
4. Bibliotheken	643

V.	Die einzelnen Gesetzesbestimmungen	643
	Artikel 1: Gegenstand und Zweck	644
	Artikel 2: Ziele	644
	Artikel 3: Zusammenarbeit und Zuständigkeit	644
	Artikel 4: Freiheit und Unabhängigkeit	645
	Artikel 5: Kulturförderungskonzept	645
	Artikel 6: Kantonale Museen	645
	Artikel 7: Weitere kantonale Institutionen	645
	Artikel 8: Förderbereiche	646
	Artikel 9: Allgemeine Voraussetzungen	646
	Artikel 10: Kriterien	646
	Artikel 11: Einmalige Beiträge und Ankäufe	647
	Artikel 12: Wiederkehrende Beiträge und Leistungs- vereinbarungen	647
	Artikel 13: Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse	647
	Artikel 14: Wissenschaftliche Projekte	648
	Artikel 15: Wettbewerbe	648
	Artikel 16: Preise	648
	Artikel 17: Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinden ...	649
	Artikel 18: Vorgaben für Sing- und Musikschulen	649
	Artikel 19: Beiträge an Sing- und Musikschulen	650
	Artikel 20: Beiträge an Medienanschaffungen	651
	Artikel 21: Beiträge an regionale Kulturinstitutionen	651
	Artikel 22: Zusammensetzung	652
	Artikel 23: Finanzierung der kantonalen Kulturförderung	652
	Artikel 24: Kinder- und Jugendkulturschaffen	652
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	653
	1. Finanzielle Auswirkungen	653
	2. Personelle Auswirkungen	654
VII.	Gute Gesetzgebung	654
VIII.	Anträge	654
	Anhang 1: Auszug Taschenstatistik Kultur in der Schweiz	655
	Anhang 2: Wichtigste Ergebnisse der Auslegeordnung	661

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)

Chur, den 17. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300).

I. Das Wichtigste in Kürze

Die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes geht auf einen Auftrag von Grossrat Bruno Claus und Mitunterzeichnende zurück, welche die Regierung aufforderten, dem Grossen Rat eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes zu unterbreiten. Im Zuge der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes und der Schaffung eines Gesetzes zur Sportförderung sollten auch Fragen zur Reorganisation und Neupositionierung der kantonalen Kulturförderung untersucht werden. Zu klären waren auch mögliche Schwerpunkte der Kulturförderung (professionelle Kultur, Amateurkultur), die Schnittstellen zur Wirtschaftsförderung sowie die Zuständigkeiten und die Wahl der kantonalen Kulturförderungskommission. Neu wird vorgesehen, die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens explizit in die Zielsetzungen des Gesetzes aufzunehmen. Des Weiteren sieht der Entwurf

vor, dass die Regionen verpflichtet werden, ein flächendeckendes Angebot an Sing- und Musikschulen zu führen.

Bei der Erarbeitung des nun vorliegenden Entwurfes wurden auch die Ergebnisse des Auftrages Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes und der Auftrag Montalta betreffend Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren berücksichtigt. Viele Anliegen der 160 Vernehmlassungsteilnehmenden konnten ebenfalls aufgenommen werden. So soll beispielsweise die Regierung zum Erlass eines umfassenden Konzeptes zur Förderung der Kultur im Kanton Graubünden verpflichtet werden.

II. Ausgangslage

1. Einleitung

Seit den 1970er-Jahren haben sich in der Schweiz wie auch in Graubünden die Kulturangebote und damit auch die Kulturausgaben stark vermehrt. Bis dahin herrschte in weiten Kreisen die Meinung vor, Kultur sei in erster Linie Privatsache. Zwar förderten Gemeinden, Kantone und der Bund kulturelles Schaffen, doch ihre Legitimation, ihre Ziele und Massnahmen waren kaum Thema einer öffentlichen Diskussion.

Der Kulturbegriff ist einem steten Wandel unterworfen. Gleichzeitig wird immer von Neuem versucht, Kultur im Spannungsfeld ihrer gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen zu definieren. Der Kulturbegriff im Bereich der Kulturförderung war lange Zeit stark von historisch bedingten Beschränkungen bestimmt: Kultur war vor allem das Etablierte. Inzwischen hat sich der Blickwinkel für die Vielfalt des kulturellen Schaffens geweitet. Die Kulturdefinition der UNESCO (1983) ist eine der am häufigsten verwendeten Definitionen. Sie hält fest: «Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.»

2. Öffentliche Kulturförderung in der Schweiz

Für den Bereich der staatlichen Kulturförderung liegt die Hauptverantwortung gemäss Art. 69 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bei den Kantonen. Dazu legt Art. 90 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 (KV; BR 110.100) Folgendes fest: «Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.»

Der Bund erhebt regelmässig eine Statistik über die Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand. Jährlich erscheint dazu eine Taschenstatistik, die aufzeigt, mit welchen Beträgen der Bund, die Kantone sowie die Städte und Gemeinden den Kulturbereich in der Schweiz finanzieren. Auf S. 8 der «Taschenstatistik Kultur in der Schweiz 2016» finden sich folgende Angaben: «Die Statistik zur Kulturfinanzierung» wird vom Bundesamt für Statistik erstellt und basiert auf den Daten der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Gemäss dieser Grundlage zählen folgende Ausgabenkategorien zum Kulturbereich: Allgemeine Kulturförderung, Konzert und Theater, Museen und bildende Kunst, Bibliotheken, Denkmalpflege und Heimatschutz, Film und Kino, Massenmedien sowie Forschung und Entwicklung in Kultur und Medien.

Im aktuellsten Datenjahr, 2013, haben der Bund, die Kantone sowie die Städte und Gemeinden zusammen rund 2724 Millionen Franken für die Kultur ausgegeben. Dies entspricht etwa 1,7 Prozent der gesamten Ausgaben der öffentlichen Hand und etwa 0,43 Prozent des Bruttoinlandprodukts. Gemäss dem Prinzip der Subsidiarität haben dabei die Städte und Gemeinden etwa 50,7 Prozent der Ausgaben getragen, die Kantone etwa 38,3 Prozent und der Bund etwa 11,0 Prozent. Pro Einwohnerin und Einwohner haben die Städte und Gemeinden durchschnittlich rund 171 Franken für die Kultur ausgegeben, die Kantone rund 129 Franken und der Bund rund 37 Franken. Alle Staatsebenen zusammen finanzierten im Jahr 2013 die Kultur mit 337 Franken pro Einwohner/in, während beispielsweise die Staatsausgaben für die Bildung 4376 Franken pro Einwohner/in, für Verkehr und Nachrichtenübermittlung 2087 Franken pro Einwohner/in und für die Gesundheit 1699 Franken pro Einwohner/in betragen.»

Weitere Informationen und Vergleiche zur öffentlichen Kulturförderung in der Schweiz sind im Anhang 1 dieser Botschaft aufgeführt.

3. Die Kulturförderung des Kantons Graubünden

3.1 Geltende rechtliche Grundlagen

- Art. 90 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai / 14. September 2003 (KV; BR 110.100)
- Gesetz über die Förderung der Kultur vom 28. September 1997 (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur vom 12. Januar 1998 (Kulturförderungsverordnung, KfV; BR 494.310)
- Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie vom 17. März 1998 (Landeslotterie-Reglement, LLR; BR 710.600)
- Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (SpG; BR 492.100)
- Sprachenverordnung des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2007 (SpV; BR 492.110)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100)
- Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 28. August 2015 (GAA; BR 490.000)
- Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 22. Dezember 2015 (VAA; BR 490.010)
- Verordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden vom 20. Dezember 1994 (BR 490.200)
- Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek vom 19. Mai 2009 (BR 490.250)

3.2 Das geltende Kulturförderungsgesetz

Mit dem Kulturförderungsgesetz aus dem Jahr 1965 verfügte der Kanton Graubünden über eine Rechtsgrundlage, welche die Kulturförderung als kantonale Aufgabe grundsätzlich anerkannte. In diesem Gesetz waren der Natur- und Heimatschutz einerseits und die staatliche Kulturförderung andererseits in demselben Erlass geregelt. Das Gesetz eröffnete die Möglichkeit zur Kulturförderung aber lediglich in einem Artikel. Diese Grundlage erwies sich Mitte der 1990er-Jahre als dringend revisionsbedürftig.

Die aktuelle Kulturförderung des Kantons basiert auf dem Kulturförderungsgesetz von 1997 und der Kulturförderungsverordnung von 1998. Dabei

sind die Grundsätze der kantonalen Kulturförderung in Art. 2 KFG umschrieben. Während der erste Absatz den «Kann-Bereich» von fakultativen Förderungsmassnahmen definiert, legt Abs. 2 den verpflichtenden Bereich fest. Abs. 3 schafft die auf Gesetzesstufe vorhandene Rechtsgrundlage für die vom Kanton selbst geführten Kulturinstitutionen. Dies sind neben der Kantonsbibliothek und dem Staatsarchiv namentlich das Bündner Naturmuseum, das Rätische Museum sowie das Bündner Kunstmuseum. Ausserhalb des Geltungsbereichs des KFG gehören auch die kantonale Denkmalpflege und der Archäologische Dienst als Abteilungen zum Amt für Kultur.

Im Kulturförderungsgesetz von 1997 wurde festgelegt, dass der Kanton und die Gemeinden das kulturelle Leben und die kulturellen Werte fördern, erhalten und vermitteln sollen. Dabei ist die Freiheit der Kulturschaffenden zu achten. Als Kriterien der kantonalen Förderung sind im geltenden Gesetz benannt: Qualität, Bedeutung für den Kanton sowie Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen. Es wird festgehalten, dass der Kanton die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen angemessen zu berücksichtigen hat. Für die Erfüllung der im Gesetz benannten Aufgaben stehen dem Kanton verschiedene Instrumente zur Verfügung. Das geltende Kulturförderungsgesetz behandelt auch die Zusammenarbeit des Kantons mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Kantonen oder Privaten mit dem Ziel der Koordination der Kulturförderungstätigkeiten der verschiedenen Akteure. Die kantonale Kulturförderung ist gemäss Gesetz gegenüber Leistungen von Privaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden subsidiär und bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.

Das Kulturförderungsgesetz sowie die darauf basierende Kulturförderungsverordnung haben sich als Grundlagen der kantonalen Kulturförderung bis heute primär auch aufgrund ihrer offenen Formulierung bewährt. Die kantonale Kulturförderung erfolgt stets ergänzend zu Leistungen von Privaten und Gemeinden. Dabei werden Mittel aus dem ordentlichen Budget sowie aus dem Landeslotteriefonds eingesetzt.

3.3 Die kulturellen Besonderheiten im Kanton Graubünden

Die Kultur Graubündens hat im Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen in mancherlei Hinsicht eine besondere Stellung. Die eigenständige und unabhängige Entwicklung der verschiedenen Talschaften bis weit ins 20. Jahrhundert brachte eine Vielfalt hervor, die sich im Bereich der Sprachen am deutlichsten manifestiert. Die Dreisprachigkeit ist gar Sammelbegriff für eine noch reichhaltigere Vielfalt an Idiomen und Dialekten, die von den Sprachgemeinschaften als identitätsbildendes Charakteristikum wahrgenommen werden.

Graubünden ist der einzige dreisprachige unter den mehrsprachigen Kantonen der Schweiz. Die Dreisprachigkeit ist in der Kantonsverfassung als zentrales Wesensmerkmal Graubündens verankert. Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch gelten als gleichwertige Landes- und Amtssprachen. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrages wurde 2008 ein Sprachengesetz in Kraft gesetzt, welches zum Ziel hat, die kantonale Dreisprachigkeit zu stärken und das Bewusstsein dafür zu festigen.

Die karge alpine Heimat hat nicht nur den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lebensweisen verlangt, sondern viele gezwungen, ihre Einkünfte in der Fremde zu sichern. Von den Heimkehrern erfuhr die Kulturlandschaft immer wieder neue Impulse. Graubünden bildet deshalb auch für die Kulturforschung ein ausgesprochen interessantes Gebiet. Professionelles Kulturschaffen konnte sich auch vor diesem Hintergrund im Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen während langer Zeit weniger ausgeprägt heranzubilden. Hingegen kennt Graubünden ein starkes Volks- und Amateurkulturschaffen. Diese charakteristische Entwicklung prägt noch heute unsere Kulturlandschaft. Das Chor- und Musikwesen, aber auch die zahlreichen Theatergruppen können hier als Beispiele angeführt werden.

4. Anlass für eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes

4.1 Auftrag Claus betreffend Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

In der Augustsession 2013 reichten Grossrat Claus und Mitunterzeichnende einen Auftrag ein, der die Regierung aufforderte, dem Grossen Rat eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes zu unterbreiten. Im Zuge der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes und der Schaffung eines Gesetzes für die Sportförderung sei es eine Notwendigkeit, auch die kantonale Kulturförderung zu reorganisieren und neu zu positionieren. Sowohl für die Wirtschaftsentwicklung wie für die Sportförderung habe der Grosse Rat eine vorgängige Auslegeordnung und ebenso die Vorlage entsprechender Strategien (Leitbilder) verlangt. Das sei aus verschiedenen Gründen richtig und notwendig, sei es um die aktuellen Bedürfnisse aufzunehmen, sei es um eine departementsübergreifende Sichtweise zu ermöglichen, aber auch, um die Möglichkeiten und Grenzen der kantonalen Förderungen aufzuzeigen.

Gemäss Auftrag Claus sollten dazu zuerst eine Auslegeordnung gemacht und ein Leitbild für die Förderung professioneller Kultur und Amateurkultur entworfen werden. Zu definieren und zu klären seien mögliche Schwerpunkte der Kulturförderung (professionelles Kulturschaffen und Amateur-

kultur), die Schnittstellen zur Wirtschaftsförderung (evtl. Sportförderung) sowie die Zuständigkeiten und die Wahl der kantonalen Kulturförderungskommission.

In ihrer Antwort bestätigte die Regierung, dass eine Gesamtschau aller Politikfelder der Wirtschaftsentwicklung (bspw. Infrastruktur, Verkehr, Raumordnung, Energie und Umwelt, Steuern, Bildung und Forschung, Kultur und Sport, Gesundheit und Alter) durchaus eine gute Chance bilde, «speziell auch sämtliche bisherigen kulturellen Förderinstrumente des Kantons zu evaluieren». Wörtlich hielt die Regierung in ihrer Antwort weiter fest: «Auf dieser Grundlage kann anschliessend die künftige Strategie der Kulturförderung erarbeitet werden. Geschieht dies im Rahmen einer Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes, sind alle bisherigen Förderziele und -instrumente aufgrund der sich seit Erlass des geltenden Gesetzes veränderten Bedürfnisse zu überprüfen. Dazu gehören natürlich auch Rolle und Aufgabe der kantonalen Kulturförderungskommission. (...) Sofern der Grosse Rat den Auftrag Claus überweist, hält es die Regierung allerdings nicht für zweckmässig, vorgelagert zu einer Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes dem Grossen Rat bereits im Rahmen einer Teilrevision die Neufassung einzelner Gesetzesartikel zu unterbreiten. Der bisher kommunizierte Zeitplan für eine Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes könnte somit bei einer Totalrevision aufgrund der Abhängigkeit der Arbeiten zum Auftrag Caduff nicht eingehalten werden.»

In der Dezembersession 2013 überwies der Grosse Rat den Auftrag für eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes.

4.2 Auftrag Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes

Der in der Aprilsession 2013 eingereichte Auftrag Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes forderte eine vernetzte Wirtschaftspolitik aller Sektoralpolitiken. Der Grosse Rat überwies den Auftrag Caduff in der Augustsession 2013.

Die Regierung zeigte anschliessend in ihrem Bericht (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2014–2015, 8. Bericht Wirtschaftsentwicklung Graubünden) Stossrichtungen auf, wie eine zukunftsorientierte, vernetzte Wirtschaftspolitik umgesetzt werden kann. Darin wurde dargelegt, dass für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in peripheren, strukturschwachen Gebieten des Kantons, Massnahmen in den einzelnen Sektoralpolitikbereichen bedeutungsvoller sind als die gemeinhin unter dem Begriff Wirtschaftsförderung bekannten Massnahmen.

Im Bericht wurde unter anderem auch festgehalten, dass Kulturangebote nur dann einen bedeutenden Beitrag zu Wertschöpfung und Einkommen einer Region leisten könnten, wenn es ihnen gelinge, zusätzlich Gäste zum Verweilen in Graubünden zu bewegen. Nur Grossanlässe mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung hätten überhaupt das Potenzial, eine signifikante Wertschöpfung und Beschäftigungswirkung auszulösen. Gemäss der im Bericht formulierten und vom Grossen Rat verabschiedeten Stossrichtung sollen kulturelle Angebote im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung gefördert werden, wenn sie Teil einer Gesamtstrategie eines touristischen Raumes sind und buchbare Arrangements entstehen, welche die ganze touristische Wertschöpfungskette einbeziehen. Hinsichtlich Förderwürdigkeit und Förderumfang sind sie nach analogen Kriterien zu beurteilen wie Sportveranstaltungen. Kulturelle Projekte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollen weiterhin über die Kulturförderung abgewickelt werden.

4.3 Auftrag Montalta betreffend Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren

Im Auftrag von Grossrat Martin Montalta aus dem Jahr 2006 wurde eine Vielzahl von Fragen betreffend der künftigen Museumsförderung des Kantons gestellt und die Regierung dazu eingeladen, ein neues Förderungskonzept mit einem konkreten Massnahmen- und Finanzierungsplan entwickeln zu lassen.

Der Auftrag enthielt folgende Begründung: Nachdem der Kanton innerhalb der vergangenen 20 bis 30 Jahre die kantonalen Museen und Institutionen ausgebaut hat (Museums- und kulturelles Zentrum Chur: Rätisches Museum, Bündner Naturmuseum, Bündner Kunstmuseum sowie Staatsarchiv und Kantonsbibliothek Graubünden), sollen in den nächsten 10 bis 15 Jahren schwergewichtig die Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren in den wichtigsten Kulturregionen Graubündens gefördert und ausgebaut werden.

In der Februarsession 2007 überwies der Grosse Rat den Auftrag Montalta gegen den Willen der Regierung. Die Ausarbeitung des geforderten Konzeptes wurde in der Folge als Entwicklungsschwerpunkt ins Regierungsprogramm 2009–2012 aufgenommen. Gestützt darauf erarbeitete das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ein Grundlagenpapier zu einem kantonalen Museumskonzept. Es war vorgesehen, im Rahmen einer Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes eine sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden bezüglich der Museen und anderer kultureller Institutionen vorzunehmen. Die Vernehmlassung dazu

sollte allerdings aufgrund der direkten Abhängigkeit erst nach Beratung der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform durch den Grossen Rat erfolgen.

2009 erhob das Amt für Kultur die seit Einführung des kantonalen Förderkonzepts von 1991 gesprochenen kantonale Geldmittel an die Lokal- und Regionalmuseen. Parallel dazu wurden bestehende Modelle der Museumsförderung in anderen Schweizer Kantonen studiert und verglichen. Nach diesen Arbeiten stand fest, dass für die Ausarbeitung eines möglichen kantonalen Förderkonzeptes eine solide Datenbasis zur juristischen Form der Trägerschaften, zur Struktur der Finanzierung und zu den zur Verfügung stehenden Mitteln für die jeweiligen Museumsbetriebe fehlte. In der Folge führte deshalb ein auf sozioökonomische Forschung und Beratung spezialisiertes Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur bei den Museen eine Umfrage durch, deren Resultate Ende 2009 vorlagen.

2010 wurde vom Amt für Kultur ein Grundlagenpapier ausgearbeitet. Neben einer Präsentation der aktuellen kantonalen Museumsförderung wurden Instrumente für eine mögliche Förderung der Lokal- und Regionalmuseen analysiert. Zusätzlich untersuchte das Amt für Kultur die Bündner Museumslandschaft hinsichtlich ihrer regionalen und lokalen Verankerung sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und erarbeitete das Projekt «Netzwerk 2011/2012». Gestützt darauf wurde im April 2013 ein Museumsportal (www.museen-graubuenden.ch) erstellt und ein Museumsführer (Die Museen im Kanton Graubünden) herausgegeben, welche alle Museen und Kulturarchive im Kanton vorstellen und dabei die gesamte Vielfalt abbilden.

4.4 Gebietsreform

Die elf Regionen haben ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2016 aufgenommen. Sie stehen als Aufgabenträgerinnen sowohl für kommunale wie für kantonale Aufgaben zur Verfügung und lösten damit die 39 Kreise, 14 Regionalverbände und elf Bezirke ab. Die Regionen dienen den Gemeinden zur Erfüllung überkommunaler Aufgaben und sind nach den Regeln der interkommunalen Zusammenarbeit ausgestaltet. Es ist vorgesehen, dass den Regionen auch via Spezialgesetzgebungen neue Aufgaben zugewiesen werden können, wo sich dies aufgrund der Aufgabenerfüllung als sinnvoll erweist.

5. Auslegeordnung

Nachdem der Auftrag Claus überwiesen wurde, nahm das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement resp. das zuständige Amt Anfang 2014 die Arbeiten zur Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes auf. Es erfolgte zunächst eine minutiöse Abbildung der Entwicklung der bestehenden Förderbereiche und -gefässe. In dieser Auslegeordnung wurde auf Basis ausgewählter Bezugsjahre die Entwicklung in der Kulturförderung des Kantons aufgezeigt. Dabei wurde der Fokus auf folgende Erhebungskriterien gelegt:

- Entscheidungsgrundlage
- Sparte
- Region
- Beitragshöhe

Begonnen wurde mit dem Jahr 1998 (Inkraftsetzung des geltenden Kulturförderungsgesetzes), die folgenden Daten wurden jeweils alle fünf Jahre erhoben (2003, 2008, 2013) und zusätzlich um die beiden Jahre 2011 und 2012 ergänzt. Für die Beiträge aus ordentlichen Mitteln wurde auf die Staatsrechnungen des Kantons Graubünden der Jahre 1998, 2003, 2008, 2013 zurückgegriffen.

Das erarbeitete statistische Material dieser Auslegeordnung ist umfangreich. Es umfasst mehrere hundert Seiten und ist einsehbar unter:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/kfg/dienstleistungen/kulturfoerderung/TotalrevisionKFG/Seiten/kulturfoerderung.aspx>

Diese Auslegeordnung wurde anlässlich der Sitzung vom 3. Dezember 2014 der Kulturförderungskommission unterbreitet. Die wichtigsten Ergebnisse sind in dieser Botschaft in Anhang 2 aufgeführt.

Wie bereits in der Antwort der Regierung auf den Auftrag Claus dargelegt, erachtete die Regierung – nach der Einbettung der Kulturpolitik im Bericht zur Wirtschaftsentwicklung – eine zusätzliche Ausarbeitung eines speziellen Leitbildes als zu aufwändig und vor allem als zu zeitintensiv. Die Daten der Auslegeordnung zeigen allerdings eindrücklich, wie die Kulturförderung resp. das Kulturleben in unserem dreisprachigen Kanton sich in den letzten Jahren vielfältig entwickelt hat. Auch bei der Erarbeitung des Sportförderungsgesetzes ist man im Übrigen gleich vorgegangen. So ist das Sportkonzept des Kantons erst auf der Basis des vom Grossen Rat beschlossenen definitiven Gesetzes mit Einbezug der Bündner Sportorganisationen erarbeitet worden.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 17. Dezember 2015 wurde die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf eröffnet. Sie dauerte bis zum 15. April 2016. Insgesamt sind 160 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Regionen	9
Gemeinden	44
Politische Parteien	6
Kulturinstitutionen	13
Sprachorganisationen	3
Museen, Kulturarchive	5
Musikschulen	7
Bibliotheken, Mediatheken, Ludotheken	25
Verbände, Organisationen, Vereine	32
Verschiedene	16

Damit weist das Vernehmlassungsverfahren eine sehr hohe Beteiligung auf. Auffällig dabei ist die grosse Anzahl der Rückmeldungen von Regionen und Gemeinden sowie zahlreicher Kulturinstitutionen oder ihnen nahe stehender Fachverbände.

2. Generelle Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Aufgrund der differenzierten Auswertung der Vernehmlassungen kann eine Grundtendenz festgestellt werden: Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen der Regierung, mit Hilfe einer Totalrevision die Förderung der Kultur zu stärken – allerdings verbunden mit sehr zahlreichen konkreten Änderungsanträgen. Viele Stellungnehmende knüpfen ihre Unterstützung für die Totalrevision an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass Kulturinstitutionen und Kulturschaffende beim Erstellen der Auslegeordnung nicht eingebunden worden sind.

Seitens einiger Stellungnehmender wird festgestellt, dass das Gesetz sehr schlank ausgefallen sei. Einige halten fest, dass im Gesetzesentwurf oft mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen sowie Kann-Formulierungen gearbeitet und deshalb auf ausführliche Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet werde.

Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden wird eine Neubewertung der Kultur und damit eine einhergehende Erhöhung der finanziellen Mittel

gefordert. In diesem Zusammenhang sei ein transparenter Leitbildprozess, welcher Ziele, Kriterien und Massstäbe definiert (Wert der Kultur in Graubünden, Schwerpunkte in der Förderung, Subsidiarität, Strukturschwäche in den Regionen, Förderung von Infrastrukturen, Erstellung von Leistungsvereinbarungen, Schnittstellen Kultur- und Wirtschaftsförderung), notwendig. Sie sind der Auffassung, dass ein neues Gesetz letztendlich nur dann Wirkung entfalten könne, wenn zukünftig mehr finanzielle Mittel für die Kulturförderung zur Verfügung stünden. Neben Landeslotteriegeldern sollten über den ordentlichen Staatshaushalt zukünftig mehr Gelder bereitgestellt und damit auch für grössere Planungssicherheit bei Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen gesorgt werden.

Abgelehnt wird die Vernehmlassungsvorlage von mehreren Stellungnehmenden. Dies mit dem Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit einer Totalrevision oder aber auf den Umstand, dass – entgegen dem Wunsch des Auftrages Claus – weder ein Leitbild noch eine Verordnung vorliege. Andere Vernehmlassungsteilnehmende hingegen erachten die Erstellung eines Leitbilds im Vorfeld der Gesetzgebung als nicht notwendig, wünschen aber, dass mit dem neuen Gesetz die Pflicht zur Erarbeitung eines Förderkonzepts des Kantons festgelegt werde.

Die Stellungnahmen der Regionen und Gemeinden sind ebenfalls sehr unterschiedlich ausgefallen. Eine Mehrheit steht dem Vernehmlassungsentwurf insofern kritisch gegenüber, als dass sie Mehrkosten für Regionen und Gemeinden befürchtet. Die Zuweisung der Verantwortung für Musikschulen, vor allem aber der öffentlichen Bibliotheken und Mediatheken sowie für das regionale Kulturgut an die Regionen, wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden als nicht zweckmässig erachtet oder abgelehnt. Die Verantwortung für diese Aufgabe solle den Gemeinden zugewiesen resp. dort belassen werden. Den Gemeinden solle es freistehen, allfällige Leistungsvereinbarungen mit den Regionen abzuschliessen. Andere Stellungnehmende begrüssen explizit die Einbindung der Regionen und Gemeinden, vor allem im Bereich der ausserschulischen Musikerziehung, aber auch bezüglich Bibliotheken. Zusätzlich wird gewünscht, dass die Regionen neu auch verpflichtet würden, eigene Kulturförderungsstellen zu führen.

Auch bei den Stellungnahmen der politischen Parteien wird die Zuordnung der Kompetenzen kontrovers beurteilt. Während die BDP und die SP die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Zuständigkeiten der Regionen ausdrücklich begrüssen, lehnt die FDP dies ab. CVP und SVP schlagen differenzierte Lösungen vor, wobei auch diese beiden Parteien es als richtig erachten, dass die Verantwortung für die Sing- und Musikschulen in Zukunft bei den Regionen liegen soll.

Eine überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden findet es richtig und wichtig, dass das neue Gesetz eine Förderung der kulturellen Vielfalt

ermöglicht. Die Berücksichtigung sowohl professioneller wie auch nicht-professioneller Kulturaktivitäten entspräche einer demokratischen Gesellschaft, wird aber auch vor dem Hintergrund der bündnerischen Tradition für zentral befunden. Neben der Möglichkeit der einmaligen Projektförderung wird auch die Unterstützung ausgewählter kultureller Institutionen von überregionaler Bedeutung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen begrüsst.

Die Vorschläge bezüglich Finanzierung der ausserschulischen Musikerziehung fanden bei einer Mehrheit der Stellungnehmenden grundsätzliche Akzeptanz. Uneinigkeit herrscht in Bezug auf jene Bestimmungen, welche die festgelegte Höhe der Elternbeiträge, die Entlohnung der Musiklehrpersonen und die namentliche Nennung des Dachverbands Sing- und Musikschulen Graubünden VSMG im Gesetzestext betreffen.

Verschiedene Stellungnehmende betrachten es als wichtig, im Gesetz auch die Frage nach sozialer Sicherheit und eines branchenüblichen Gehalts von professionellen Kulturschaffenden zu definieren. Sie wünschen, dass der Kanton einen angemessenen Teil seiner Beiträge in die berufliche Vorsorge der direkt unterstützten Kulturschaffenden einfließen lässt.

3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Anliegen eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen geschieht.

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Explizite Nennung «Museums- und Bibliothekswesen»: Verschiedene Stellungnahmen fordern, dass in Art. 1 Abs. 2 E-KFG auch die Förderung des Museums- und Bibliothekswesen namentlich erwähnt werden soll. Begründet wird dies damit, dass allein mit der Erwähnung der «Teilhabe an der Kultur» nicht klar sei, dass auch das Museums- und Bibliothekswesen einen bedeutenden Zweig des kulturellen Lebens der Gemeinde ausmache. Mit der expliziten Erwähnung soll dem Museums- und Bibliothekswesen die notwendige Beachtung zukommen.

Nennung «Amateur- und Volkskultur» und «professionelles Kulturschaffen»: Neu wird im E-KFG auch die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens namentlich genannt. Die Förderung von professionellem Kulturschaffen soll selbstverständlich nicht zu Ungunsten der Förderung der

Amateurlkultur erfolgen, zumal der Kanton Graubünden ein starkes Volks- und Amateurlkulturschaffen kennt und diese charakteristische Entwicklung bis heute unsere Kulturlandschaft prägt. Wie in Art. 8 E-KFG wird neu auch in Art. 2 Abs. 1 lit. b E-KFG die Amateur- und Volkskultur namentlich genannt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern in Art. 8 Abs. 1 E-KFG eine Aufteilung des professionellen Kulturschaffens und des Amateurlkulturschaffens in zwei Literae. Da beide Bereiche gleichwertig sind, steht einer Berücksichtigung auch dieses Anliegens nichts entgegen.

Eigener Artikel für die Verankerung der Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens: Nach Ansicht verschiedener Stellungnehmender soll die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens in einen eigenständigen Artikel aufgenommen anstatt als zweiter Absatz in den Art. 3 E-KFG integriert zu werden. Mit Art. 4 KFG besteht auch im geltenden Recht ein eigener Artikel. Diesem Anliegen wird entsprochen (Art. 4 E-KFG).

Erarbeitung Kulturförderungskonzept: Das im Auftrag Claus geforderte Kulturleitbild wurde nicht erarbeitet. Beantragt wird deshalb von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden die Entwicklung einer Strategie, eines Konzepts oder eines Leitbilds der Kulturförderung. Darin soll aufgezeigt werden, welche Schwerpunkte gesetzt und entsprechend unterstützt werden. Bezüglich der Erstellung eines Kulturförderungskonzepts wurde deshalb ein neuer Art. 5 in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Es soll hinsichtlich des Verfahrens gleich wie bei der Sportförderung vorgegangen werden, indem die Beteiligten zwar einbezogen, das Konzept jedoch dem Grossen Rat nicht vorgelegt wird. Als wertvolle Grundlage dazu dienen auch die Ergebnisse der Auslegeordnung gemäss Kapitel II.5.

Baukultur: Die Baukultur ist ein wesentlicher, untrennbarer Bestandteil der kulturellen Identität und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in Graubünden, mitunter auch ein wichtiges Element in der Aussenwahrnehmung des Kantons. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass es Aufgabe der Kulturpolitik sei, das baukulturelle Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln, das aktuelle Baukulturschaffen zu fördern und die Baukultur zu vermitteln. Dem transdisziplinären und spezifischen Charakter der Baukultur werde man mit der Reduktion auf den Begriff «Architektur» nicht gerecht. Als Folge wird vorgeschlagen, in Art. 8 Abs. 1 E-KFG eine neue Litera einzufügen. Darin solle die Architektur, die Landschafts- und Innenarchitektur, die Ingenieurskunst sowie die Städtebau- und die Raumplanung namentlich Aufnahme finden. Einzelne Stellungnehmende gehen weniger weit und schlagen vor, den Begriff «Architektur» in

Art. 8 Abs. 1 lit. a E-KFG durch den ganzheitlicheren Begriff «Baukultur» zu ersetzen. Dem ersten Vorschlag der Vernehmlassungsteilnehmenden wird nicht Folge geleistet, da die Aufzählung der Bereiche der Künste in lit. a auch deren Gleichberechtigung ausdrückt. Diese Bereiche sind nicht zu eng zu verstehen. Der Begriff der «Architektur» kann aber durchaus durch den Begriff «Baukultur» ersetzt werden.

Änderung Formulierung Preise: Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Wortlaut zu den Preisen führte offensichtlich zu Missverständnissen und soll deshalb anders formuliert werden. Mit dem Einsatz des Wortes «oder» anstelle von «und» wird verdeutlicht, dass die Kriterien zur Erlangung eines Preises gemäss Art. 16 E-KFG nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Zudem werden in einem neuen Abs. 2 die Anerkennungs- und Förderpreise geregelt. Dies deshalb, weil diese beiden Preiskategorien im Gegensatz zum Kulturpreis nicht auf ein kulturelles Lebenswerk ausgerichtet sind.

Kulturförderung durch die Region: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Übertragung der Aufgaben an die Regionen wird von zahlreichen Stellungnehmenden explizit abgelehnt. Sie sind der Auffassung, dass die Gemeinden mittels Leistungsvereinbarung entscheiden sollten, ob und wenn ja welche kulturellen Aufgaben sie den Regionen übertragen. Angesichts der heterogenen Zusammensetzung und Grösse der Gemeinden in vielen Regionen solle es im Entscheidungsbereich der Gemeinden bleiben, ob sie kulturelle Aufgaben der Region übertragen wollen. Argumentiert wird auch damit, dass die Gemeinden und der Kanton bis anhin für die Unterstützung der kulturellen Institutionen und Projekte in Graubünden zuständig gewesen seien. Die Regionen besäßen keine eigenen Finanzierungsmittel, sondern seien auf Subventionen des Kantons einerseits und auf die Beiträge der Gemeinden andererseits angewiesen. Bevor Aufgaben der Kulturförderung den Regionen zugewiesen werden, müsse der Subventionsfluss seitens des Kantons an die einzelnen Kulturinstitutionen definiert und zugesichert werden. Nur so könne eine zusätzliche, nicht gewollte Mehrbelastung der Regionen und damit der Gemeinden vermieden werden. Zudem seien neue Regionsaufgaben auch mit einem hohen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit verbunden.

Der Zuweisung der Verantwortung für Musikschulen an die Regionen wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden allerdings auch zugestimmt. Dies auch deshalb, weil die Zuständigkeit der Sing- und Musikschulen bereits heute regional wahrgenommen werde. Manche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen es ausdrücklich, dass die Regionen stärker in die Förderung der Kultur eingebunden werden sollen und fordern nebst der Zuständigkeit für die Musikschulen, Bibliotheken und der Sicherung des

Kulturguts noch zusätzliche Tätigkeitsfelder. So sollten Regionen beispielsweise das zeitgenössische Kulturschaffen fördern und Projekte von regionaler Bedeutung veranstalten, Kulturfachstellen führen, Infrastruktur zur Verfügung stellen oder multifunktionale Kulturstätten betreiben.

Damit sind bezüglich der Kulturförderung durch die Regionen Forderungen in alle Richtungen formuliert worden. Kanton, Regionen und Gemeinden sollen hier zusammenwirken. In der Form eines Kompromisses wird der Vernehmlassungsentwurf im Sinne der Stellungnahmen insbesondere von CVP und SVP angepasst. Auch diese Parteien erachten es neben SP und BDP als richtig, dass die Verantwortung für die Sing- und Musikschulen in Zukunft bei den Regionen liegen soll. Dagegen sollen gemäss Art. 17 Abs. 3 E-KFG die Gemeinden – und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen die Regionen – ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken fördern.

Nennung Beitragsberechtigung Sing- und Musikschulen: In Abänderung des Vernehmlassungsentwurfes werden für die Musikschulen Vorgaben und Beiträge je in einem separaten Artikel geregelt. Damit fällt auch die Marginalie zu Art. 19 E-KFG übersichtlicher aus.

Abgestufte Elternbeiträge in Sing- und Musikschulen: In den Zweckartikel des E-KFG wurde auch die ausserschulische Musikerziehung aufgenommen. Dies deshalb, weil Art. 67a der Bundesverfassung (Volksabstimmung vom 23. September 2012) neu unter anderem verlangt, dass alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben sollen, sich in ihrer Freizeit musikalisch zu betätigen. Im Kulturförderungsgesetz des Bundes wurde diesem Aspekt Rechnung getragen (Art. 12a Abs. 2), indem festgehalten wird, dass Musikschulen, welche von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, bei der Festlegung der Tarife für Kinder und Jugendliche die wirtschaftliche Situation der Eltern (oder Unterhaltspflichtigen) berücksichtigen müssen. Neu sollen deshalb gemäss Art. 19 Abs. 2 E-KFG die Elternbeiträge vom Einkommen abhängig gemacht werden, höchstens jedoch 33 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen ausmachen. Es bleibt den Regionen überlassen, wie stark sie die Elternbeiträge nach Einkommen abstufen.

Ergänzung «Beiträge an Medienanschaffungen»: Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass dem Bibliothekswesen im Gesetzesentwurf äusserst wenig Platz eingeräumt worden sei. Neben verschiedenen Forderungen wie dem Weglassen der Kann-Formulierung oder Beitragsleistungen an Betrieb und Infrastruktur wird die zusätzliche namentliche Nennung der Mediatheken in Art. 20 E-KFG beantragt. Letzterem soll entsprochen werden. Neben den Bibliotheken sollen auch Mediatheken die

Möglichkeit haben, Kantonsbeiträge an Medienanschaffungen zu erhalten. Die Kann-Formulierung soll allerdings bestehen bleiben.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Einige in der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen konnten nicht berücksichtigt werden. Zu den wichtigsten gehören:

Nennung Kantonaies Musikzentrum und kulturelle Institutionen: Art. 7 E-KFG bildet die gesetzliche Grundlage für die Führung der Kantonsbibliothek Graubünden und des Staatsarchivs Graubünden. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende schlagen eine Ergänzung vor, indem namentlich auch ein «kantonaies Musikzentrum» genannt werden soll. Sie sehen darin eine notwendige Ergänzung des Gesetzes. Infrastrukturen bestünden für die Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes (Bündner Naturmuseum, Rätisches Museum, Kantonsbibliothek, Staatsarchiv) sowie für die Sparten Theater und Tanz zum Beispiel mittels der Leistungsvereinbarung mit dem Theater Chur. Keine kantonalen oder mit Leistungsvereinbarungen unterstützten Strukturen bestünden jedoch für die Sparten Musik und Gesang. Insbesondere fehle im Kanton ein Konzertsaal. Dem Begehren kann auch aufgrund finanzieller Überlegungen nicht entsprochen werden. Der Gesetzgebungstext ist bewusst offen formuliert. Mit der vorliegenden Formulierung wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, weitere Institutionen zu errichten, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen, wobei dazu ein öffentliches Interesse gegeben sein muss.

Kulturförderung ohne Förderung durch ganze Subsidiaritätskette: Nach Meinung verschiedener Stellungnehmender soll der Kanton bei grossem öffentlichem Interesse oder bei Schwerpunktprojekten die Möglichkeit haben, unabhängig von weiteren Beitragsleistungen Kulturförderung zu betreiben. Der Kanton soll also je nach Sachlage die Möglichkeit haben, auch unabhängig vom Grundsatz der Subsidiarität finanziell unterstützen zu können. Einzelne Stellungnehmende beantragen, dass diese bestimmten Fälle in der Verordnung aufzuführen sind. Entsprechend sollen in Art. 9 Abs. 2 E-KFG Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Wie bisher wird der Grundsatz der Subsidiarität gegenüber Regionen und Gemeinden wie auch gegenüber Institutionen und Privaten gesetzlich verankert. Die Subsidiarität ist als Grundsatz zu verstehen und nicht derart, dass in jedem Fall Beiträge von allen in Abs. 2 Genannten erfolgen müssen, damit auch der Kanton Beiträge ausrichtet.

Wiederkehrende Beiträge an regionale Kulturinstitutionen: Mit Art. 12 E-KFG wird die Möglichkeit geschaffen, Institutionen von überregionaler Bedeutung mit wiederkehrenden Beiträgen zu unterstützen. Damit können die entsprechenden Institutionen auf einer gesicherten Grundlage aufbauen und längerfristig planen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass Leistungsvereinbarungen nicht nur für ausgewählte Institutionen von überregionaler Bedeutung möglich sein sollen, sondern grundsätzlich auch für solche von regionaler. Entsprechend solle der Passus «von überregionaler Bedeutung» gestrichen werden. Damit die Formulierung nicht zu offen sei, solle geprüft werden, ob nicht die Formulierung «mit entsprechendem Leistungsausweis» aufzunehmen sei und in der Verordnung definiert werden müsse. Dabei würde der Leistungsausweis und nicht die kaum objektiv fassbare überregionale Bedeutung den Massstab bilden. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Ressourcen kann in der Gesetzgebungsphase den regionalen Institutionen keine generelle Zusage für eine Leistungsvereinbarung gemacht werden.

Mindestjahresbesoldung und Pensenberechnung Musiklehrpersonen: Einige Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Streichung von Art. 18 Abs. 2 E-KFG. Sie argumentieren, dass es bislang im KFG keine Mindestjahresbesoldung gab, das Gehalt jedoch in vier Gehaltsklassen gemäss Qualifikation der Musiklehrperson unterteilt worden sei. Eine Unterbezahlung von Musiklehrpersonen sei auch bei fehlender gesetzlicher Vorgabe einer Mindestjahresbesoldung nicht zu befürchten. Durch die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Musiklehrpersonen sei das Lohnniveau bei Musiklehrpersonen mit Lehrdiplom in den letzten Jahren jenem der Primarlehrpersonen angepasst worden. Sollte auf eine Streichung dieses Absatzes verzichtet werden, müsse eine Formulierung gewählt werden, welche eine Abstufung des Minimallohns gemäss heutiger Praxis zulässt (Qualifikation). Aus Sicht der Regierung liegen keine Gründe vor, weshalb die Vorgaben gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) für sämtliche Lehrpersonen gelten sollen, nicht aber für Lehrpersonen in Sing- und Musikschulen. Dasselbe gilt auch für die Anzahl der Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum.

Beiträge an Sing- und Musikschulen: Zahlreiche Stellungnehmende begrüssen grundsätzlich die Erhöhung der Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf 27 Prozent. Die Reduktion der Elternbeiträge auf höchstens 33 Prozent der anrechenbaren Kosten erfülle den Bundesverfassungsartikel 67a «Musikalische Bildung», nach welchem jedes Kind Zugang zum Musikunterricht erhalten soll. Einige Vernehmlassungsteilnehmende geben aber zu be-

denken, dass mit den vorgesehenen Beitragshöhen (Kantonsbeiträge, Elternbeiträge) eine finanzielle Mehrbelastung für Gemeinden/Regionen eintrete und eine Einschränkung des Angebots sowie damit verbunden auch Stellenaufhebungen an den Musikschulen zur Folge haben könnte. Kritisch wird auch beurteilt, dass die Elternbeiträge auf höchstens 33 Prozent begrenzt werden. Die Flexibilität der Tarifgestaltung der zuständigen Instanz werde dadurch stark eingegrenzt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Artikel in der vorliegenden Form gar ab und fordern, in verschiedenen Varianten, höhere Kantons- und/oder höhere Elternbeiträge. Den verschiedenen Vorschlägen kann nicht entsprochen werden. Der bisherige Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden (resp. Regionen) soll gemäss Art. 19 Abs. 2 E-KFG grundsätzlich beibehalten werden.

Beiträge an regionale Kulturinstitutionen: Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende beantragen verschiedene Änderungen in Art. 21 E-KFG. Diese divergieren in ihrer Vielfalt oft nur um Nuancen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass im Bedarfsfall nicht nur Beiträge an regionale, sondern auch an kommunale und lokale Institutionen ausbezahlt werden können. Diesem Antrag soll nicht entsprochen werden. Im E-KFG wurde bewusst eine Vorentscheidung getroffen, dass nur Institutionen mit einer mindestens regionalen Bedeutung Beiträge erhalten. Einige Stellungnehmende fordern zudem, dass die Kann-Formulierung geändert wird, damit Beiträge an regionale Kulturinstitutionen verbindlicher werden, oder aber, dass wiederkehrende Beiträge an regionale Kulturinstitutionen möglich sind, so auch Beiträge an Anschaffungen, Betrieb und Infrastruktur. Diesen Forderungen soll nicht entsprochen werden, da die finanziellen Ressourcen dies in der Regel schlicht nicht zulassen. Mit der Möglichkeit, Beiträge an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive, zu leisten, wird das Anliegen des Auftrages Montalta aufgenommen. Neu sind damit Beitragszahlungen an Infrastruktur oder Betrieb möglich.

Kulturkommission: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende beantragen Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf Art. 22 E-KFG. Die Aufgaben der Kulturkommission sollen klar definiert und mit einer verbindlichen Formulierung im Gesetz aufgenommen werden. Zudem soll sie u. a. die Regierung bei der Erarbeitung der Kulturbotschaft und der Schwerpunktprogramme sowie bei der Vergabe der Preise beraten und dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Fördertätigkeit der Regierung erstatten. Diesem Antrag wird nicht entsprochen. Die Kulturkommission ist schon heute in all jenen Bereichen beratend tätig, in welchen die Regierung dies wünscht, das gilt auch für viele andere Kommissionen wie etwa die Sportförderungs- oder

die Natur- und Heimatschutzkommission. Am bisherigen Aufgabenfeld der Kulturkommission soll nichts Wesentliches verändert werden. Eine jährliche Berichterstattung einer Kommission an den Grossen Rat wäre unüblich und nicht praktikabel. Die spezifischen Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden auch künftig in der Verordnung geregelt.

Gemäss Auftrag Claus wurde auch geprüft, ob die Kulturkommission durch den Grossen Rat zu wählen ist. Nur sehr wenige Vernehmlassungsteilnehmende befürworten dies. Sie argumentieren damit, dass eine Einbindung der Politik gemäss heutiger Praxis die politische Abstützung der Kulturkommission stärkt. Diese Ansicht teilt die Regierung nicht. Kommissionen, welche die Regierung beraten, werden nicht durch den Grossen Rat gewählt.

Förderung professioneller Kulturprojekte in Zusammenarbeit mit kantonaler Wirtschaftsförderung: Gemäss Forderung einzelner Vernehmlassungsteilnehmender sollen professionelle Kulturprojekte mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung explizit unterstützt werden. Entsprechend soll eine Bestimmung ins neue Gesetz aufgenommen werden. Zudem sollen auch Kulturprojekte, welche bedeutend zur Wertschöpfung und zum Einkommen in einer Region beitragen, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützt werden. Was Ersteres betrifft, so ist der geforderte Inhalt bereits im E-KFG enthalten und ebenso im Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100). Die zweite Forderung ist bereits Voraussetzung für die Wirtschaftsförderung. Eine darüber hinausgehende Erwähnung im KFG ist daher nicht notwendig.

Wenn ein kommerziell erfolgreiches Projekt massgeblich zur touristischen Angebotsverbesserung beiträgt, erfüllt es allenfalls die Voraussetzung für eine Förderung gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz. Vor diesem Hintergrund stellen vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmende die Frage, ob es nicht angebracht wäre, im KFG einen entsprechenden Hinweis auf das Wirtschaftsentwicklungsgesetz zu machen. Ein Verweis auf ein anderes Gesetz ist unüblich. Es widerspricht dem Grundsatz der Guten Gesetzgebung.

Artikel Soziale Sicherheit: Einzelne Vernehmlassende regen an, in Übereinstimmung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1) auch in der kantonalen Gesetzgebung einen Artikel zur sozialen Sicherheit der professionellen Kulturschaffenden vorzusehen. Eine solche Regelung wäre administrativ schwierig umzusetzen. Wie andere Selbständigerwerbende sind auch Kulturschaffende gehalten, ihre persönliche Altersvorsorge eigenverantwortlich zu planen.

Anhebung Beiträge an Kulturprojekte: Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass der Kanton seine Richtschnur bezüglich prozentualem Anteil seiner Förderbeiträge anhebt (in der Regel werden nicht mehr als rund 15 Prozent Fördermittel an die Gesamtkosten eines Projekts beigesteuert). Konkret wird eine generelle Erhöhung auf 25 bis 30 Prozent vorgeschlagen. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, da damit der Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deutlich gesprengt würde. Schon bisher gibt es allerdings keine eigentliche Richtgrösse der Förderung. Je nach Grösse, Ausgangslage und Bedeutung eines Projektes kann sich der prozentuale Unterstützungssatz deutlich unterscheiden.

Künftige Kulturfinanzierung mittels Rahmenkredit, Verpflichtungskredit, Kulturreserve und Investitionsfonds: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben in Abänderung der heutigen Finanzierungspraxis Alternativen vorgeschlagen. Aus Sicht der Regierung würden die vorgeschlagenen Änderungen den Rahmen der vorliegenden Totalrevision vor allem auch in finanzieller Hinsicht sprengen, weshalb darauf verzichtet wird.

IV. Grundzüge des Gesetzesentwurfes

Das totalrevidierte Gesetz über die Förderung der Kultur soll die einzelnen Bereiche auf einer hohen Abstraktionsstufe regeln. Details werden wie bisher in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz geregelt. Bei der Erarbeitung wurden auch die unter II.4. genannten parlamentarischen Aufträge berücksichtigt.

Folgende Bereiche wurden auf die Möglichkeit einer gesetzlichen Verankerung im Kulturförderungsgesetz bzw. einer Neuregelung hin speziell überprüft:

1. Förderung professionelle Kultur und Amateurkultur

Gemäss geltendem Kulturförderungsgesetz erstreckt sich die Förderung auf die beiden Bereiche der Amateurkultur und der professionellen Kultur. Im Zusammenhang mit dem Auftrag Claus wurde geprüft, ob und allenfalls in welchen Bereichen in der Kulturförderung in Graubünden Schwerpunkte gesetzt und wo breite Unterstützung gewährt werden soll. Bei diesen Überlegungen wurde die Möglichkeit einer stärkeren Schwerpunktlegung auf das professionelle Kulturschaffen erwogen. Aufgrund der besonderen kulturellen Situation unseres Kantons (vgl. Kapitel II.3.3) wurde allerdings in der Folge darauf verzichtet, eine grundsätzliche Änderung der bisherigen brei-

ten Förderungspolitik des Kantons vorzuschlagen. Allerdings soll gemäss Gesetzesentwurf (Art. 2 und 8) neu die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens in die Zielsetzungen und die Förderbereiche des Gesetzes explizit aufgenommen werden. Zudem sieht Art. 12 E-KFG vor, mit professionell geführten kulturellen Institutionen von überregionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, damit diese eine grössere Planungssicherheit erhalten. Im Übrigen hat sich der Anteil der Unterstützung des professionellen Kulturschaffens in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Details zu dieser Entwicklung finden sich in Anhang 2 resp. in der im Internet einsehbaren Auslegeordnung. Im Weiteren gilt es festzuhalten, dass ein grosser Teil der lebendigen Volkskultur in unserem Kanton (z.B. viele Chöre, Theatergruppen etc.) ohne Unterstützungsbeiträge des Kantons lebt.

2. Museen und kulturelle Einrichtungen

Bislang fördert der Kanton nicht-staatliche kulturelle Einrichtungen einzig auf Projektebene. Die finanziellen Mittel dazu stammten ausschliesslich aus dem Landeslotteriefonds (Beiträge Spezialfinanzierung Landeslotterie). Wiederkehrende Beiträge sind dabei ausgeschlossen. Ausnahmen bilden ausgewählte Institutionen, welche eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder von überregionaler Bedeutung sind. Es wurde geprüft, ob und inwieweit die Regionen in Zukunft die Verantwortung für die regionale Museumslandschaft und weitere Bereiche übernehmen sollen. Die Ausgangssituation bei den Museen präsentiert sich bezüglich Trägerschaften und Finanzstruktur sehr heterogen. Aktuell übernimmt keines der rund 90 nicht-kantonalen Museen die Aufgabe eines regionalen Zentrums für kulturelle Aufgaben und/oder Zweckbestimmungen eines definierten Einzugsgebietes von Gemeinden. Ebenso wenig ist die Museumsförderung in Zweckverbänden oder Regionalverbänden geregelt. Im Zuge der vorliegenden Totalrevision soll diesbezüglich einzig eine Ausscheidung der Verantwortung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden erfolgen.

3. Sing- und Musikschulen

Die aktuellen Fördermassnahmen und Kriterien für die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Sing- und Musikschulen sind in Art. 7 ff. KFG geregelt. Bisher besteht allerdings keine gesetzliche Pflicht für Gemeinden (oder andere staatliche Ebenen), ein Angebot von Sing- und Musikschulen zu gewährleisten. Die heute schon mehrheitlich regional geregelten Zuständigkeiten der Sing- und Musikschulen sollen im Zuge der Totalrevision des Kul-

turförderungsgesetzes dem Verantwortungsbereich der Regionen zugewiesen werden. Neu wird damit die flächendeckende Führung von Musikschulen im ganzen Kanton vorgeschrieben. Die Beiträge des Kantons bleiben weiterhin pauschalisiert. Auch der bisherige Grundsatz, dass der Kantonsbeitrag rund zwei Drittel der Beiträge der Gemeinden (oder Regionen) ausmachen soll, wird grundsätzlich beibehalten. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung besteht heute im ganzen Kanton ein flächendeckendes Netz an Musikschulen. Äusserst unterschiedlich sind aber die Kosten, welche die Erziehungsberechtigten zu bezahlen haben.

4. Bibliotheken

Die aktuell bestehende Zuständigkeit von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Bibliothekswesen soll unverändert bestehen bleiben.

V. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist bewusst als Rahmengesetz konzipiert, das Minimalvorschriften festhält. Wie in der bisherigen Gesetzgebung zur Kulturförderung werden die Bestimmungen anschliessend von der Regierung in einer Verordnung konkretisiert.

Die im aktuellen Kulturförderungsgesetz in Art. 22 und 23 genannten Regelungen (Auflagen, Bedingungen, Verweigerung, Rückerstattung) werden im neuen Gesetz nicht mehr aufgenommen, da diese bereits im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) enthalten sind. Es handelt sich dabei um die Regelungen betreffend

- die Möglichkeit, Beiträge an Bedingungen sowie die Einhaltung von Fristen zu knüpfen (Art. 44 Abs. 2 lit. a FHG);
- die Möglichkeit, wonach Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfangenden abhängig gemacht werden können (Art. 44 Abs. 2 lit. b FHG);
- die Möglichkeit, von Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung zu verlangen (Art. 44 Abs. 2 lit. c FHG) sowie
- die Kürzung oder Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung von Bedingungen und Auflagen (Art. 46 Abs. 1 FHG).

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

In Art. 1 wird allgemein festgehalten, welche Inhalte und Anwendungsgebiete die kantonale Kulturförderung umfasst. Neu in den Zweckartikel aufgenommen wurde auch die ausserschulische Musikerziehung. Dies hängt damit zusammen, dass der neue Verfassungsartikel des Bundes (Art. 67a BV) betreffend der Förderung von Sing- und Musikschulen sich auf die Kantone auswirkt und diese verpflichtet, neben der Formulierung der Bildungsziele für die Musik in den Schulen auch Grundsätze für den Zugang zu Musikangeboten in der Freizeit festzulegen. In Abs. 1 wird neben der Förderung und Erforschung auch die Vermittlung der Kultur genannt. Der in den Vernehmlassungsantworten vereinzelt vorgebrachten Argumentation, dass die Vermittlung von Kultur eine erzieherische Massnahme sei und folglich aus dem Kulturförderungsgesetz gestrichen und anderweitig finanziert werden solle, stimmt die Regierung nicht zu. Vermittlung ist Teil der Kultur. Die Kulturvermittlung ist bereits im aktuellen Kulturförderungsgesetz geregelt und hat sich bewährt. Mit der expliziten Erwähnung soll dem Museums- und Bibliothekswesen die notwendige Beachtung zukommen.

Artikel 2: Ziele

Mit Art. 2 wird festgelegt, welche Anwendungsgebiete, Zielgruppen und Sparten die kantonale Kulturförderung umfasst. Der Bestimmung der förderungswürdigen Aufgaben liegen die drei Hauptbereiche Erhalten, Fördern, Vermitteln zugrunde. Die Erhaltung und Förderung der kantonalen Dreisprachigkeit erhält im Kanton Graubünden aufgrund ihrer Bedeutung und ihres Umfangs eine eigene Erwähnung. Neu wird auch die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens genannt, womit aber nicht die Amateurkultur benachteiligt werden soll. Aus Art. 8 lit. b und c geht klar hervor, dass Amateur- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen gleichermaßen gefördert werden sollen. Der Begriff Bevölkerungsgruppen in Art. 2 lit. c ist sehr umfassend zu verstehen, darunter fallen beispielsweise auch Kinder und Jugendliche, die Bevölkerung in entlegenen Gebieten des Kantons sowie die drei kantonalen Sprachgemeinschaften. Zudem erfolgt, wie von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, eine Ergänzung des Begriffs «zeitgenössische Kultur». Begründet wird dies damit, dass nicht nur das kulturelle Erbe, sondern auch die zeitgenössische Kultur vermittelt und gepflegt werden soll.

Artikel 3: Zusammenarbeit und Zuständigkeit

In der Kulturförderung sollen die verschiedenen Staatsebenen entsprechend der Bestimmung in der Kantonsverfassung zusammenwirken. Neu werden auf Grund der Gebietsreform neben Kanton und Gemeinden auch die Regionen genannt.

Artikel 4: Freiheit und Unabhängigkeit

Die Gewährleistung der Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens bildet eine unabdingbare Voraussetzung der Kulturförderung in einem demokratischen Staat. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf soll dies in einem separaten Artikel festgehalten werden.

Artikel 5: Kulturförderungskonzept

Mit Art. 5 wird die Regierung zum Erlass eines umfassenden Konzepts zur Förderung der Kultur im Kanton Graubünden verpflichtet. Sie hat dieses in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei Notwendigkeit anzupassen. Als Zeitraum der Überprüfung ist eine Periodizität von jeweils vier Jahren vorgesehen. Die Ausarbeitung des Konzepts soll insbesondere in Absprache mit Dritten, zum Beispiel den kantonalen kulturellen Dachorganisationen, Kulturschaffenden, der Kulturkommission, Gemeinden und Regionen, erfolgen. Das Konzept wird in den verschiedenen Bereichen der Kultur die aktuelle Situation darstellen, konkrete Ziele definieren und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen. Zusätzlich sollen auch Schwerpunkte für die Bündner Kulturpolitik aufgezeigt werden. Die Regierung sieht vor, das Kulturförderungskonzept innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des Kulturförderungsgesetzes vorzulegen. Es soll hinsichtlich des Verfahrens gleich wie bei der Sportförderung vorgegangen werden.

Artikel 6: Kantonale Museen

In diesem Artikel werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der drei kantonalen Museen definiert. Er bildet einerseits die gesetzliche Grundlage für den Bau, den Betrieb und die Führung des Bündner Naturmuseums, des Rätischen Museums und des Bündner Kunstmuseums und weist andererseits auf die Beteiligung des Kantons an den als Stiftungen ausgestalteten Sammlungen der Museen gemäss den bestehenden Rechtsverhältnissen hin.

Artikel 7: Weitere kantonale Institutionen

Artikel 7 bildet die gesetzliche Grundlage für die Führung der Kantonsbibliothek Graubünden sowie des Staatsarchivs Graubünden. Weiter wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, weitere Institutionen zu errichten, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen, wobei dazu ein öffentliches Interesse gegeben sein muss. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende halten fest, dass im E-KFG auf eine massgebliche Stärkung des professionellen Kulturschaffens verzichtet worden sei. Sie fordern, dass bestehende wichtige Kulturinstitutionen im Kanton in diesem Artikel namentlich genannt werden sollen. Damit würden Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Der Gesetzgebungstext ist bewusst offen formuliert. Es ist unklar, ob heute als wichtig

erscheinende Institutionen in zehn Jahren noch existieren oder ob bis dahin neue entstanden sind, welche heute bestehende überstrahlen oder ersetzen.

Artikel 8: Förderbereiche

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll wie bisher durch eine offene Aufzählung eine umfassende Kulturförderung zulassen. Er gliedert sich in vier Gegenstandsbereiche. Durch die Zufügung von «insbesondere» wird verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschliessend zu verstehen ist.

Der Bereich der Künste orientiert sich an den klassischen zwölf Sparten; neu werden namentlich auch «Gestaltung, Design und Fotografie» genannt. Der Begriff «angewandte Kunst» wird hier so verstanden, dass er auch das Kunsthandwerk umfasst. Die Begriffe Amateur- und Volkskultur überschneiden sich in Teilen, weshalb beide aufgeführt werden. Der Begriff «Volkskultur» beruht auf einem breit gefassten Kulturverständnis. Neu wird in Art. 8 aber auch das professionelle Kulturschaffen erwähnt. Die wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden beinhaltet auch eine geschichtliche Dimension. Der in lit. d genannte Begriff des «Lebensraums» umfasst auch den Naturraum.

Artikel 9: Allgemeine Voraussetzungen

Dieser Artikel legt die Voraussetzungen für eine Kulturförderung durch den Kanton fest. Er umschreibt das Feld der Fördermassnahmen und definiert die möglichen Beitragsempfangenden. Ebenso werden die Bemessungsgrundsätze umrissen, die im Sinne einer subsidiären Unterstützung Anwendung finden. Wie bisher wird der Grundsatz der Subsidiarität gegenüber Regionen, Gemeinden, Institutionen und Privaten verankert. Diese grundsätzliche Festlegung klärt die Frage der primären Zuständigkeit und ermöglicht zugleich, kantonale Beiträge von Leistungen Dritter abhängig zu machen. Das Gesetz schliesst hauptsächlich gewinnorientierte Institutionen oder Projekte prinzipiell von der Beitragsberechtigung aus. Der Begriff «hauptsächlich» wurde auf Wunsch verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer eingefügt.

Artikel 10: Kriterien

In Art. 10 werden die wesentlichen Kriterien aufgeführt, die für die Bemessung der Förderbeiträge anzuwenden sind. Neben den qualitätsbezogenen Kriterien werden die Bedeutung für Graubünden und die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen am kulturellen Leben und am kulturellen Erbe genannt. Der Qualitätsaspekt setzt sich nicht aus den Kriterien gemäss lit. a und b zusammen. Deshalb wurde die Formulierung des Artikels gegenüber der Vernehmlassungsversion leicht angepasst, um damit allfällige Unklarheiten zu beseitigen.

Periphere Gebiete haben weniger Einwohnerinnen und Einwohner und können im Vergleich zu den Zentren bezüglich Besucherinnen und Besuchern nicht mit den gleich hohen Zahlen aufwarten. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende fordern deshalb eine Änderung von lit. b. Eine Benachteiligung peripherer und bevölkerungsarmer Regionen ist nicht gewollt. Entsprechend wird betreffend der Zugänglichkeit für eine aktive oder passive Teilhabe möglichst vieler Personen auch der Aspekt der Proportionalität einer Bevölkerung einer Region berücksichtigt. Zudem sind in jedem Fall Art. 2 lit. a, c und e zu berücksichtigen. Neben den Angeboten sollen auch Regionen und Sprachen angemessen berücksichtigt werden. Die Zugänglichkeit für «möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen» entspricht im Übrigen der heute geltenden Gesetzgebung.

Artikel 11: Einmalige Beiträge und Ankäufe

In Art. 11 wird die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen behandelt. Dies betrifft Beiträge an in sich geschlossene, zeitlich begrenzte Vorhaben, für welche keine gesetzliche Verpflichtung des Kantons besteht. Hierzu stehen Landeslotteriemittel zur Verfügung. Wie bisher können aus den Mitteln der Landeslotterie auch Bilder und andere künstlerische Werke oder Produktionen angekauft werden.

Artikel 12: Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

Mit diesem Artikel wird die Möglichkeit geschaffen, Institutionen von überregionaler Bedeutung mit wiederkehrenden Beiträgen zu unterstützen. Damit können die entsprechenden Institutionen auf einer gesicherten Grundlage aufbauen und längerfristig planen. Diese Art der Unterstützung wird in der Regel mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt. Für die in Leistungsvereinbarungen fixierten Beiträge stehen die Mittel der Landeslotterie nicht zur Verfügung.

Artikel 13: Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse

Das Amateur- und Volkskulturschaffen erreicht in Graubünden traditionell ein beachtliches Niveau. Chöre, Musikformationen oder Theatergruppen überzeugen immer wieder mit ihrer Professionalität. Erfolgreiche, qualitativ gute Kulturarbeit rechtfertigt deshalb auch spezielle Schwerpunktprogramme. Sie sollen aber primär nicht für einzelne Institutionen erarbeitet werden, sondern grundsätzlich für ganze Bereiche. Mittels Fachkursen können die nötigen Fachkenntnisse gezielt gefördert werden. Die Berechtigung zur Antragstellung wird auf die kulturellen Dachorganisationen beschränkt. Die Verbände prüfen ihre Bedürfnisse und die Qualität der Kurse selber. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Auf Anregung von Vernehmlassungsteilnehmenden wurde das Kul-

turarchivwesen ebenfalls aufgenommen. Der Geltungsbereich des Gesetzes soll wie bisher durch eine offene Aufzählung eine umfassende Förderung zulassen. Durch den Begriff von «insbesondere» wird verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht als abgeschlossen zu verstehen ist. Die aktuelle Formulierung im E-KFG lässt damit die Unterstützung von Fachkursen von weiteren Dachorganisationen zu.

Artikel 14: Wissenschaftliche Projekte

Mit Art. 14 wird die Unterstützung der Kulturforschung ermöglicht. Wichtige Projekte zur Erforschung des Kultur- und Lebensraumes Graubündens können so finanziell mitgetragen werden. Die wissenschaftliche Erforschung des Kultur- und Lebensraumes soll auf Graubünden bezogene Projekte fokussiert sein und auch interdisziplinäre Ansätze erlauben.

Artikel 15: Wettbewerbe

Artikel 15 regelt die besondere Förderung des professionellen Kulturschaffens durch Wettbewerbe. Kulturschaffende, welche den Zulassungskriterien entsprechen, sollen mittels Werkbeiträgen oder freien Stipendien die Möglichkeit erhalten, unabhängig von finanziellem und beruflichem Druck an einer schöpferischen Tätigkeit zu arbeiten, sich weiterzubilden oder an der Realisierung eines Projekts zu arbeiten. Es handelt sich hier explizit um ein Fördergefäss für professionelles Kulturschaffen.

Für den Wettbewerb für professionelles Kulturschaffen (grosse Projekte) wurden in den vergangenen Jahren aus Landeslotteriemitteln jeweils 200000 Franken budgetiert. Ende 2010 wurde nach einer dreijährigen Versuchsphase die Weiterführung eines zweiten zusätzlichen Wettbewerbs für professionelles Kulturschaffen (kleine Projekte) von der Regierung genehmigt. Für diesen Wettbewerb werden jährlich 100000 Franken, ebenfalls aus Landeslotteriemitteln, budgetiert. Seit 2008 wurden in den beiden Wettbewerben pro Jahr im Durchschnitt gesamthaft rund 90 Wettbewerbsprojekte eingereicht, davon wurden jeweils max. 20 mit Werkbeiträgen in der Höhe von insgesamt rund 300000 Franken unterstützt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes 1998 waren dies 130000 Franken.

Artikel 16: Preise

Die Verleihung von Kulturpreisen hat in Graubünden in den letzten Jahrzehnten eine grosse öffentliche Resonanz gefunden. Neben der finanziellen Komponente ist der Erhalt eines Kultur- oder Anerkennungspreises verbunden mit einer öffentlichen Wertschätzung der ausgewählten Kulturschaffenden. Oft kann dabei ein grossartiges Lebenswerk gewürdigt werden. Zum ersten Mal wurde 1969 der Bündner Kulturpreis an Martin Schmid vergeben. Im Jahr 1998 wurden Preise (inklusive Anerkennungs- und Förderungs-

preise) im Umfang von 179000 Franken vergeben, in diesem Jahr waren es 330000 Franken.

Die Preisvergabe bildet einen eigenständigen Bereich der Förderung. Die Preise werden von der Regierung des Kantons auf Antrag der kantonalen Kulturkommission vergeben. Die bisherige Kann-Formulierung bezüglich Verleihung Kulturpreis wird gestrichen.

Artikel 17: Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinden

Die Zuständigkeit für die bereits heute mehrheitlich regional organisierten Sing- und Musikschulen wird den Regionen zugewiesen. Neu sollen die Regionen auch dafür verantwortlich sein, dass sie Kulturgut von regionaler Bedeutung sichern und zugänglich machen. Die offene Formulierung gibt den Regionen aber die Möglichkeit, diese Aufgaben nicht selbst zu führen, sondern dazu geeignete Institutionen zu beauftragen. Ebenso kann innerhalb einer Region festgelegt werden, dass zum Beispiel alle oder einzelne Gemeinden eigene Musikschulen führen. Gemäss Art. 90 KV fördern Kanton und Gemeinden die Kultur. Einzelne Gemeinden in den Regionen haben bereits heute Kulturförderungsstellen eingerichtet. Auf das obligatorische Führen solcher Stellen wird hier verzichtet, Beiträge an regionale Kulturförderungsstellen werden durch Art. 21 ermöglicht. Das Angebot an Bibliotheken und Mediatheken soll Gemeindeaufgabe bleiben (vgl. Ausführungen Kapitel IV).

Artikel 18: Vorgaben für Sing- und Musikschulen

Neu macht die Regierung Vorgaben zu Betrieb und Qualität. Die Beurteilung des Betriebs und der fachlichen Qualität der einzelnen Schulen kann an Dritte ausgelagert werden. Im geltenden Gesetz ist der Verband Sing- und Musikschulen (VSMG) für die fachliche Beurteilung der einzelnen Schulen explizit aufgeführt. Das vom VSMG ausgearbeitete Reglement zur Qualitätssicherung wurde von der Regierung genehmigt. An dieser Regelung soll sich grundsätzlich nichts ändern. Der VSMG soll jedoch nicht mehr namentlich im Gesetz genannt werden. Der Verzicht auf eine explizite Nennung des Verbands Sing- und Musikschulen Graubündens entspricht der modernen Rechtssetzungstechnik. Sollte nämlich beispielsweise der VSMG seinen Namen ändern, wäre das Gesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Analog der Schulgesetzgebung werden neu für die Sing- und Musiklehrpersonen die Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche sowie die Mindestjahresbesoldung für ein Vollpensum auf Gesetzesstufe festgeschrieben. Wie bisher sind dabei die Löhne der Primarlehrpersonen richtungsweisend. Die Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche beträgt gemäss Schulgesetz auf der Primarstufe in der Regel 29 Lektionen. Die Mindestjahresbesoldung wird in Art. 66 Schulgesetz festgehalten. Danach beträgt das Ge-

halt für die erste Lohnstufe inklusiv 13. Monatslohn für Primarlehrpersonen 72000 Franken (Stand 1. Januar 2015). Der dynamische Verweis umfasst auch die Regelungen des Schulgesetzes bezüglich der Anzahl Schulwochen pro Jahr und der Altersentlastung. In den Ausführungsbestimmungen wird die Dauer der Unterrichtseinheiten geregelt werden. Es ist vorgesehen, diese nach der bewährten bisherigen Regelung auf 60 Minuten festzulegen.

Artikel 19: Beiträge an Sing- und Musikschulen

Der Kanton kann heute den ausserschulischen Sing- und Musikschulunterricht mit Beiträgen innerhalb einer Spanne von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Dabei legt die Regierung den Ansatz innerhalb dieses Rahmens fest. 2006 hat sie den Beitrag auf 23 Prozent festgesetzt. Das bisherige Anreizmodell soll nun durch ein System ersetzt werden, das im ganzen Kanton das gleiche Grundangebot sichert. Der bisherige Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden (resp. Regionen) soll grundsätzlich beibehalten werden.

Im September 2012 hat auf Bundesebene die Förderung der Jugendmusik (Artikel 67a «Musikalische Bildung») Eingang in die Verfassung gefunden¹. Um den Zugang zur musikalischen Ausbildung im ganzen Kanton vereinheitlichen zu können, soll der Elternbeitrag auf maximal 33 Prozent der anrechenbaren Kosten limitiert werden. Durch diese Massnahme wird der Sing- und Musikschulunterricht an einzelnen Musikschulen in unserem Kanton für die Erziehungsberechtigten etwas erschwinglicher. Heute sind die Kosten sehr unterschiedlich, so kostet zum Beispiel Instrumentalunterricht einzeln je nach Musikschule zwischen 500 und 1100 Franken pro Schuljahr.

Gemäss dem Gesetzesentwurf haben die Regionen resp. die Gemeinden im ganzen Kanton mindestens 40 Prozent der Kosten zu tragen. Die teilweise Verschiebung der finanziellen Last – weg von den Eltern hin zu den Regionen und dem Kanton – hat allerdings überschaubare finanzielle Konsequenzen. Die Beitragsberechtigung für kantonale Unterstützung beschränkt sich bewusst auf die Sing- und Musikschulen, die von den Regionen resp. von ihnen Beauftragten geführt werden.

Für die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen und der Subvention soll auf die bisherige, administrativ schlanke Methode abgestellt werden.

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Die Lohnaufwendungen bilden einen der grössten Posten der Betriebskosten der Sing- und Musikschulen. Wie bisher soll als subventionsberechtigter Ansatz eine Pauschale zur Anwendung gelangen, die einem durchschnittlichen Gehalt einer Primarlehrperson (95 760 Franken, Stand Gehaltstabelle für die Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen per 1. Januar 2015) entspricht. Die Nebenkosten sollen nicht detailliert berechnet, sondern in gleicher Höhe wie bisher in Form einer zusätzlichen Pauschale von 40 Prozent (Lohnnebenkosten, übrige Kosten) des durchschnittlichen Besoldungsansatzes abgegolten werden. In der Verordnung wird die Regierung den subventionsberechtigten Einzelunterricht begrenzen.

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden beantragen eine Erhöhung des prozentualen Zuschlags für Nebenkosten. Der vorgeschlagene Zuschlag sei nicht ausreichend und solle auf 44 Prozent resp. 50 Prozent angehoben werden. Es wird damit argumentiert, dass die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen (das durchschnittliche Gehalt einer Primarlehrperson zuzüglich Pauschale von 40 Prozent der Lohnkosten) wohl für Musikschulen in Zentren richtig sei, nicht aber für dezentrale Musikschulen. Somit müsse die Nebenkostenpauschale von 40 Prozent für die peripheren Regionen angehoben werden, um eine Gleichbehandlung aller Musikschulen sicherzustellen. Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden wünschen gar eine entsprechende Aufnahme in der Gesetzgebung. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Prozentsatz für den Zuschlag auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Zudem ist davon auszugehen, dass periphere Musikschulen weniger Miete zahlen als Musikschulen in zentrumsnahen Gebieten.

Artikel 20: Beiträge an Medienanschaffungen

Mit diesem Artikel werden die Beiträge an Medienanschaffungen für öffentliche und nicht gewinnorientierte Bibliotheken und Mediatheken festgelegt. Beitragsberechtigt sind weiterhin unterschiedliche Medien (inkl. Kosten für Medien-Portale). Die ausleihbaren Medien sollen der Öffentlichkeit bibliothekskonform präsentiert werden (Internet). Der prozentuale Beitrag an die Anschaffungskosten für Medien richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Budget.

Artikel 21: Beiträge an regionale Kulturinstitutionen

Mit der Möglichkeit, Beiträge an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive, zu leisten, wird das Anliegen des Auftrages Montalta umgesetzt. Im Gegensatz zu den Beiträgen an Bibliotheken und Mediatheken (Art. 20) wird auch die Beitragszahlung an Infrastruktur oder Betrieb ermöglicht. Auf die Festlegung einer Beitragshöhe wird dafür verzichtet. Die Infrastruktur und die Angebote der bestehenden regionalen Kulturinstitutionen sind derart unter-

schiedlich, dass die Beiträge des Kantons nicht in Abhängigkeit der Gesamtausgaben der einzelnen Institutionen ausgerichtet werden können. Die Kantonsbeiträge belaufen sich vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Artikel 22: Zusammensetzung

Die bisherige Kulturförderungskommission soll neu als Kulturkommission bezeichnet werden. An deren Aufgabenstellung soll nichts Wesentliches verändert werden. Die im Auftrag Claus angeregte Verschiebung der Wahlkompetenz von der Regierung zum Grossen Rat wäre wesensfremd, insbesondere weil die Kulturkommission ja eine beratende Kommission der Regierung resp. des Departementes ist. Neu soll hingegen explizit festgeschrieben werden, dass sich die Kulturkommission aus Mitgliedern zusammensetzt, welche den verschiedenen Sprachregionen angehören. Zudem soll sie sich aus Fachleuten verschiedener Kulturbereiche und der Wissenschaft zusammensetzen. Allerdings wurde bei der Wahl der Kommissionsmitglieder schon bislang auf diese Wahlkriterien geachtet.

Artikel 23: Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

Die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln für die kantonale Kulturförderung werden im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat festgesetzt. Im Weiteren wird der Einsatz der zur Verfügung stehenden Landeslotteriemittel geregelt. Allgemeine Staatsmittel werden für die jährlich wiederkehrenden Beiträge an Institutionen verwendet. Dazu gehört insbesondere die Abgeltung von Beiträgen, die in Leistungsvereinbarungen festgehalten sind. Landeslotteriemittel dürfen gemäss den Bestimmungen der Landeslotterie nur für die Unterstützung einzelner Projekte und zeitlich begrenzter Vorhaben eingesetzt werden, für welche keine gesetzliche Verpflichtung des Kantons besteht. Die klare Verneinung eines Rechtsanspruchs bildet zudem eine Voraussetzung zur Verwendung von Landeslotteriemitteln.

Artikel 24: Kinder- und Jugendkulturschaffen

Wie bisher soll der Jugendkultur ein eigener Artikel gewidmet werden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wird der Begriff angepasst und lautet neu Kinder- und Jugendkulturschaffen. Die Nennung in einem eigenen Artikel rechtfertigt sich dadurch, dass sich Projekte und Veranstaltungen von und für Kinder und Jugendliche nicht immer im Bereich eines allgemeinen Kulturverständnisses bewegen. Die explizite Erwähnung, dass hierzu gesonderte Mittel - wie bisher über die Beiträge aus dem Landeslotteriefonds - budgetiert werden, soll auch die Möglichkeiten eröffnen, für Gesuche im Bereich Kinder- und Jugendkulturschaffen spezielle Kriterien anzuwenden (Bsp. Fördergefäss Schule und Kultur). Zudem wird der Artikel

neu unter Abschnitt 7 (Finanzierung) aufgeführt, weil es sich hier inhaltlich um die Bestimmung über die Finanzierung handelt. Hingegen werden mit den Art. 11, 12, 13 und 14 die eigentlichen Fördermassnahmen umschrieben.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Für die Sing- und Musikschulen ergeben sich auf der Basis der anrechenbaren Aufwendungen sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden resp. die Regionen Mehrkosten. Diese betragen bei gleichbleibender Schülerzahl rund 410000 Franken für den Kanton und rund 550000 Franken für die Gemeinden. Die Modellrechnung stützt sich auf die Daten der Vorjahre ab, wobei die Annahme getroffen werden musste, dass die Gemeinden die Beitragsleistungen gemäss Art. 9 des geltenden Kulturförderungsgesetzes erbringen. Je nach Kostenstruktur der Sing- und Musikschulen sowie der geleisteten Beiträge der Gemeinden können die effektiven Mehrkosten für einzelne Sing- und Musikschulen von der Modellrechnung abweichen. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge als einkommensabhängige Beiträge ist ebenfalls nicht in die Modellrechnung eingeflossen, da die konkrete Ausgestaltung den Regionen überlassen wird. Nicht berücksichtigt wurde zudem die demographische Entwicklung, welche regional unterschiedlich ausfällt. In Regionen mit sinkenden Schülerzahlen ist künftig auch mit geringeren Kosten zu rechnen. Über den ganzen Kanton gerechnet werden die Schülerzahlen in den nächsten Jahren weiterhin abnehmen.

Im Übrigen wird dieses Gesetz keine direkte Verpflichtung zu höheren Beiträgen des Kantons an die Kulturförderung auslösen. Werden allerdings gestützt auf Art. 12 mit weiteren kulturellen Institutionen von überregionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, sind dazu zusätzliche Mittel aus der allgemeinen Staatsrechnung erforderlich. Auch die neue Möglichkeit, dass gestützt auf Art. 21 des Gesetzesentwurfes Beiträge an regionale Kulturinstitutionen ausgerichtet werden können, wird grundsätzlich mehr kantonale Mittel benötigen. Die definitiven Entscheidungen dazu bleiben allerdings dem Grossen Rat anlässlich der jährlichen Budgetgenehmigung vorbehalten.

Inwieweit dieser Gesetzesentwurf auf die Regionen resp. Gemeinden weitere finanzielle Auswirkungen hat, kann auf Grund der sehr heterogenen bisherigen Leistungen, insbesondere im Bereich der Museen, nicht genauer erfasst werden.

2. Personelle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen haben weder für den Kanton, die Regionen noch für die Gemeinden personelle Auswirkungen.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der Guten Gesetzgebung gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur zuzustimmen;
3. den Auftrag Montalta betreffend Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren abzuschreiben;
4. den Auftrag Claus betreffend Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

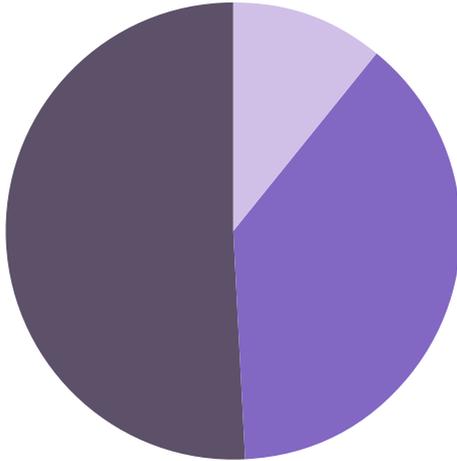
Namens der Regierung:
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang 1: Auszug Taschenstatistik Kultur in der Schweiz

Der Bund erhebt regelmässig eine Statistik über die Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand. Jährlich erscheint dazu eine Taschenstatistik welche aufzeigt, mit welchen Beträgen der Bund, die Kantone sowie die Städte und Gemeinden den Kulturbereich in der Schweiz finanzieren. Im Folgenden werden die Seiten 9–13 aus der Taschenstatistik Kultur in der Schweiz 2016 wiedergegeben, aufgeschaltet auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur unter:

<http://www.bak.admin.ch/themen/04110/index.html?lang=de>

Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand nach Staatsebenen¹ 2013



	in Millionen Franken	in Franken pro Einwohner/in	in %
 Bund	299,2	37	11,0
 Kantone ²	1'042,7	129	38,3
 Gemeinden	1'382,0	171	50,7
Total	2'724,0	337	100,0

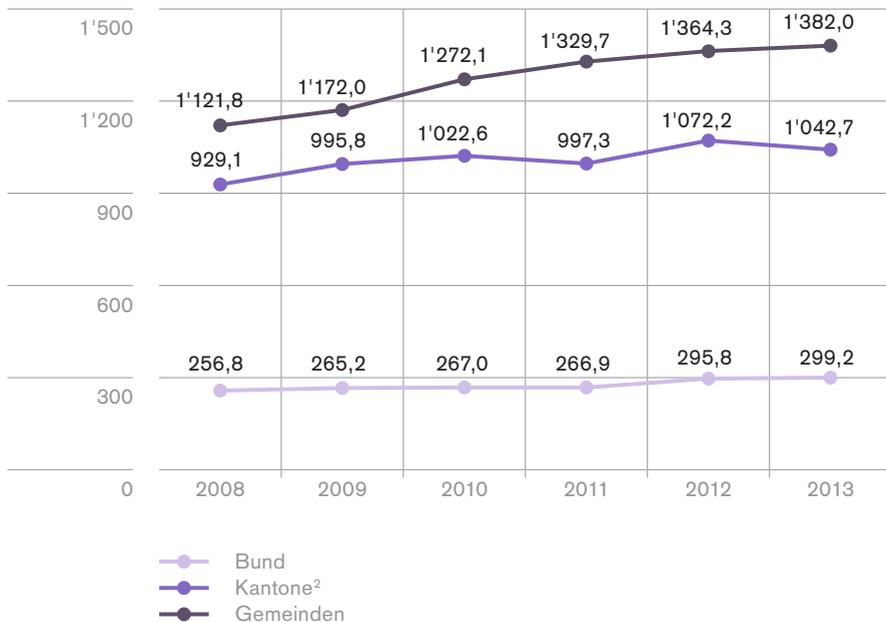
¹ Bereinigt um die Transferzahlungen zwischen allen Staatsebenen. Sport, Freizeit und Kirche sind nicht berücksichtigt.

² Die Beiträge aus den Lotterien sind in den Ausgaben der Kantone enthalten. 2013 betragen diese insgesamt 221'062'413 Franken. (Swisslos, Loterie romande)

Quelle: Bundesamt für Statistik

Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand Entwicklung nach Staatsebenen 2008–2013¹

in Millionen Franken

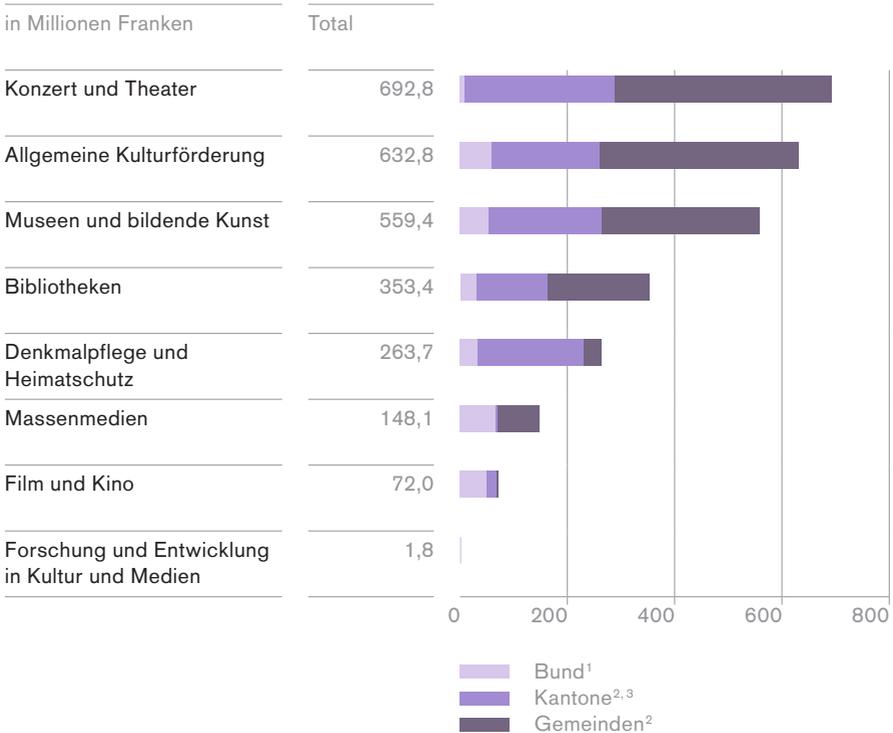


¹ Bereinigt um die Transferzahlungen zwischen allen Staatsebenen.

² Die Beiträge aus den Lotterien sind in den Ausgaben der Kantone enthalten.

Quelle: Bundesamt für Statistik

Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand nach Kulturbereichen und Ausgabenkategorien 2013



Konzert und Theater: Betrieb, Unterhalt und Unterstützung von Konzert und Theater; Förderung von Musik, Tanz, Theater, Musicals, Opern.

Allgemeine Kulturförderung: Allgemeine und spartenübergreifende Kulturförderung, Förderung von kulturellen Anlässen; Summen, die nicht den anderen Rubriken zugeteilt werden können.

Museen und bildende Kunst: Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von verschiedenen Museen (inkl. Freilichtmuseen), Kunstgalerien (Skulpturen, Gemälden, Fotografien), Ausstellungshallen, etc.; Förderung von bildenden Künstlern.

Bibliotheken: Verwaltung, Betrieb, Unterhalt und Unterstützung von Bibliotheken; Förderung und Unterstützung von Lesegesellschaften.

Denkmalpflege und Heimatschutz: Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von historischen, schützenswerten oder archäologischen Bauten und Stätten.

Massenmedien: Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist; Förderung von Schriftstellerinnen

und Schriftstellern; Herausgabe von Büchern und Zeitungen; Buchmessen und Multimediaproduktionen.

Film und Kino: Förderung von Filmproduktionen und -vertrieb; Unterstützung von Filmfestivals.

Forschung und Entwicklung in Kultur und Medien: Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung im Bereich Kultur und Medien (Medienforschung, Rundfunktechnologie, Programmarchivierung).

1 Ohne Transferzahlungen von den Kantonen und Gemeinden

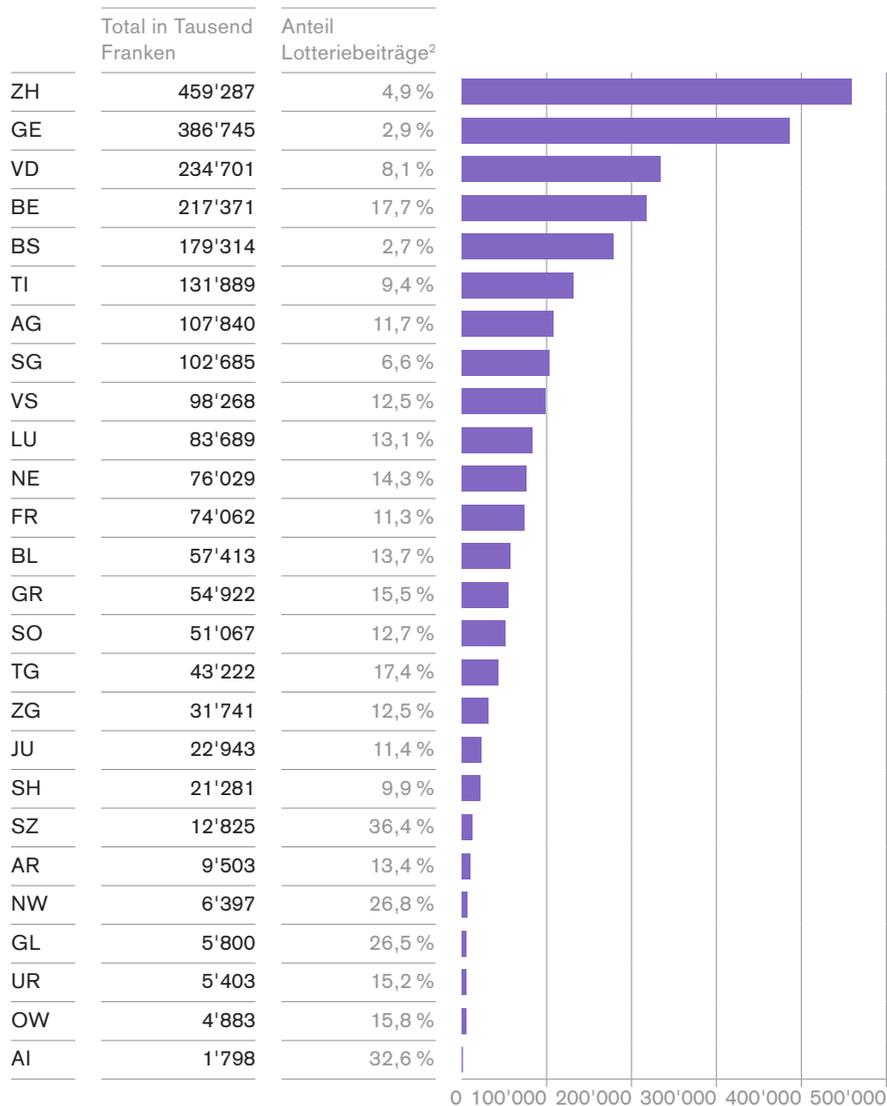
2 Ohne Transferzahlungen vom Bund, den Kantonen und Gemeinden

3 Die Beiträge aus den Lotterien sind in den Ausgaben der Kantone enthalten.

Quellen: Bundesamt für Statistik (Zahlen), Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (Rubriken und Definitionen)

Kulturausgaben der Kantone und ihrer Gemeinden¹ inklusive Lotteriebeiträge²

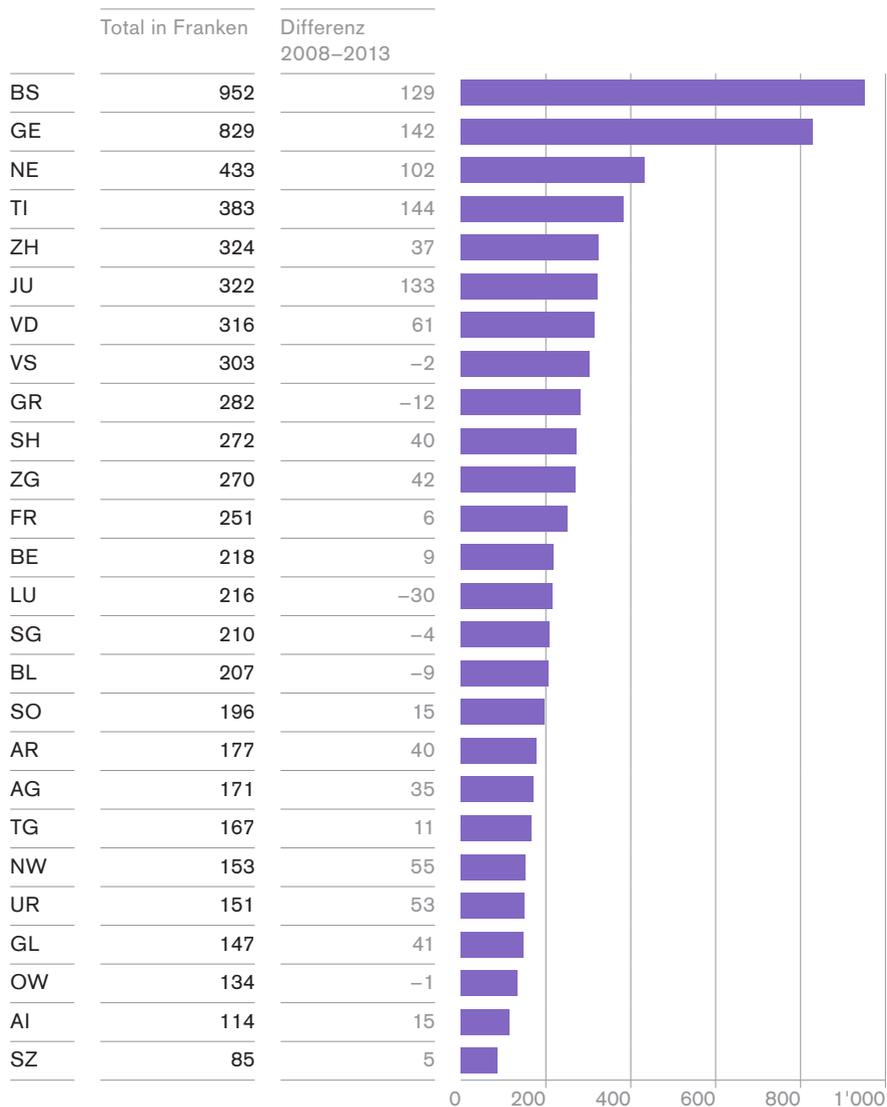
2013



1 Ausgabenperspektive: Die Ausgaben enthalten Transferzahlungen vom Bund und anderen Kantonen. Bereinigt wurden Transferzahlungen zwischen den Kantonen und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden.

Das konsolidierte Total aller Kantone und Gemeinden (Finanzierungsperspektive) stimmt nicht mit dem Total aller Kulturausgaben auf dieser Tabelle (Ausgabenperspektive) überein.

Kulturausgaben der Kantone und ihrer Gemeinden¹ pro Einwohner/in inklusive Lotteriebeiträge² 2013



² In gewissen Kantonen werden die Beiträge der Lotterien nicht in den Staatsrechnungen ausgewiesen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden sie aber in der Finanzstatistik des Bundes berücksichtigt. Der Anteil der

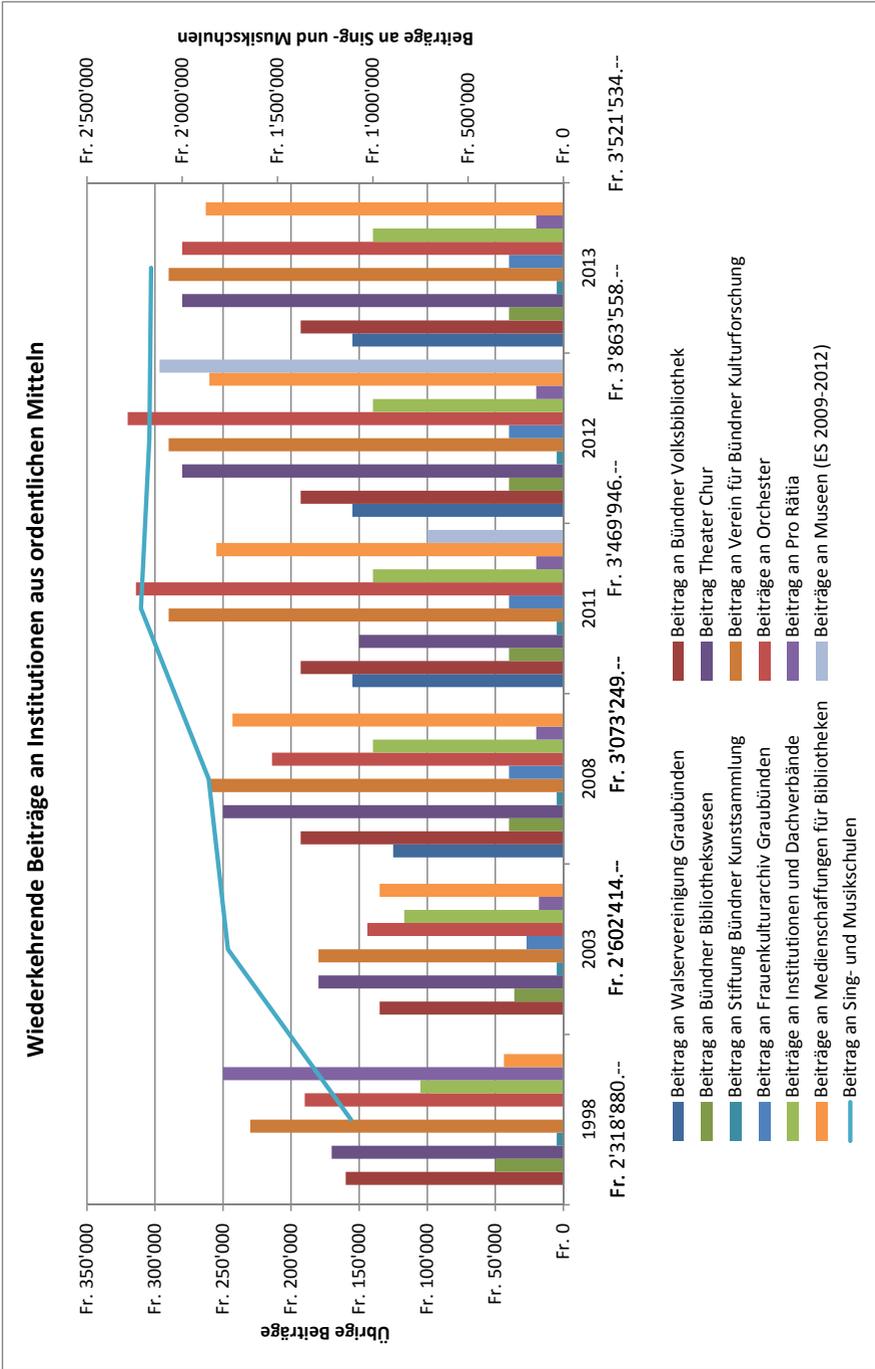
Lotteriebeiträge wird nach den online ausgewiesenen, gesprochenen Beiträgen berechnet.
Quelle: Bundesamt für Statistik (Daten), Bundesamt für Kultur (Berechnung)

Anhang 2: Wichtigste Ergebnisse der Auslegeordnung

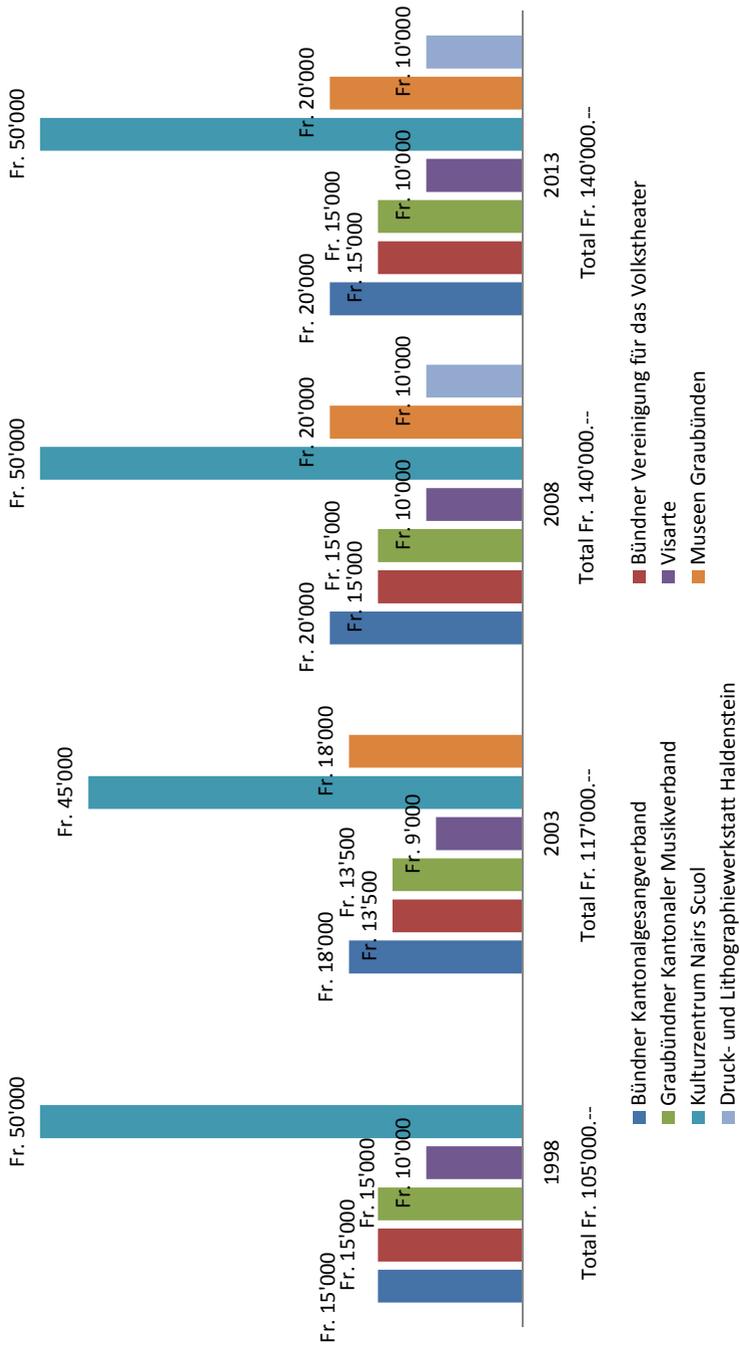
Das erarbeitete statistische Material der Auslegeordnung gemäss Kapitel II.5. ist sehr umfangreich und umfasst mehrere hundert Seiten. Es ist einsehbar unter:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/kfg/dienstleistungen/kulturfoerderung/TotalrevisionKFG/Seiten/kulturfoerderung.aspx>

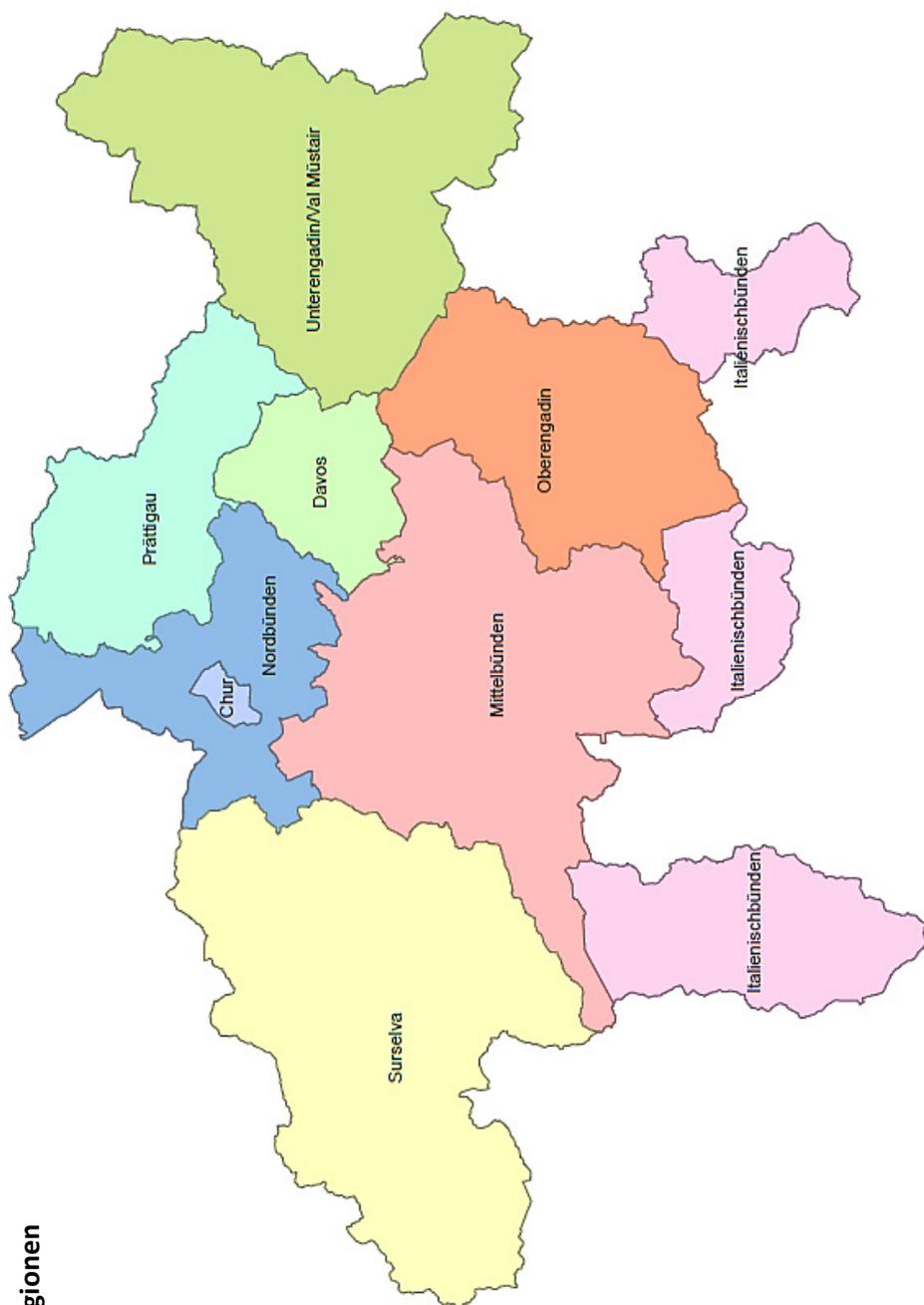
Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Auslegeordnung dargestellt.



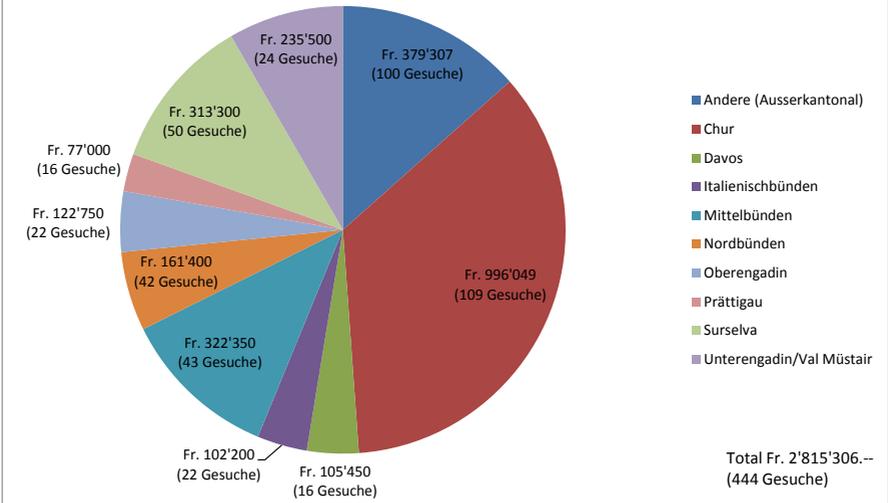
Beiträge an Institutionen und Dachverbände aus ordentlichen Mitteln



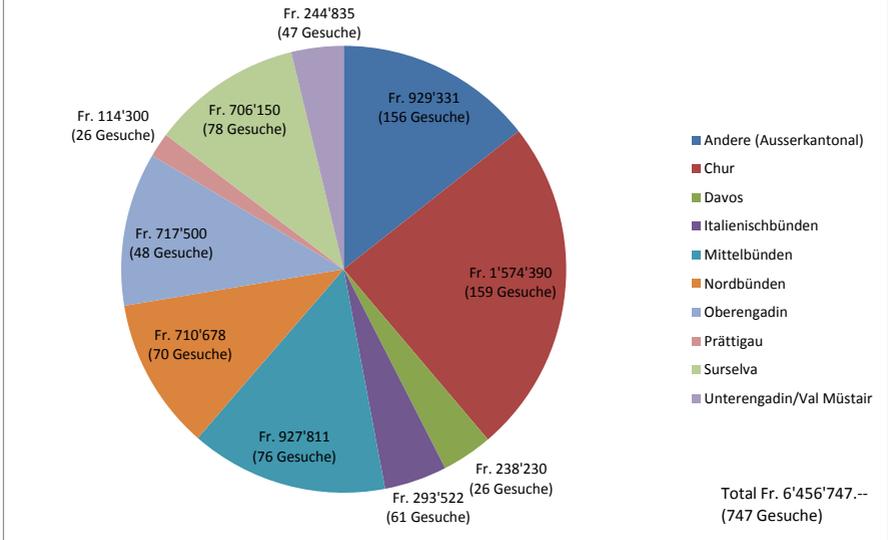
Regionen



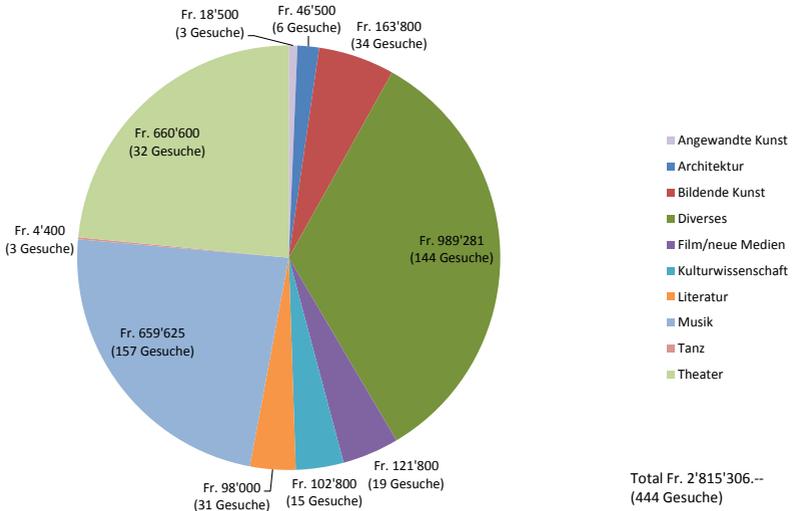
Zugesicherte Beiträge 1998 nach Regionen aus Landeslotteriegeldern



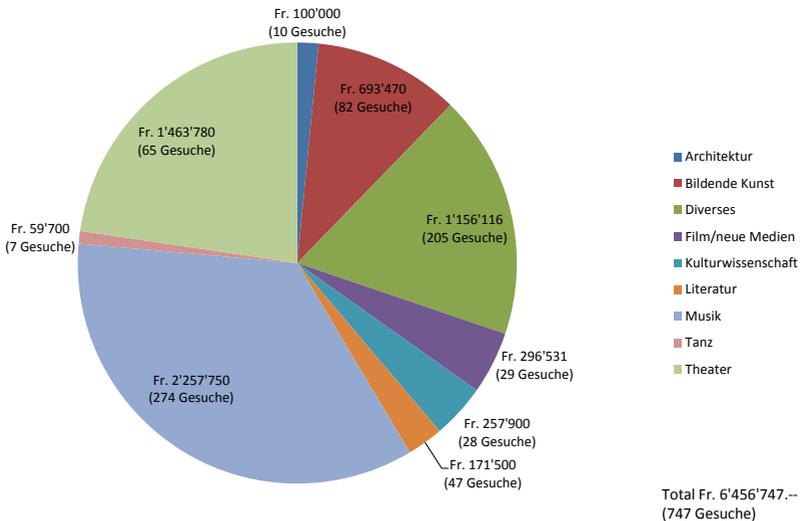
Zugesicherte Beiträge 2013 nach Regionen aus Landeslotteriegeldern



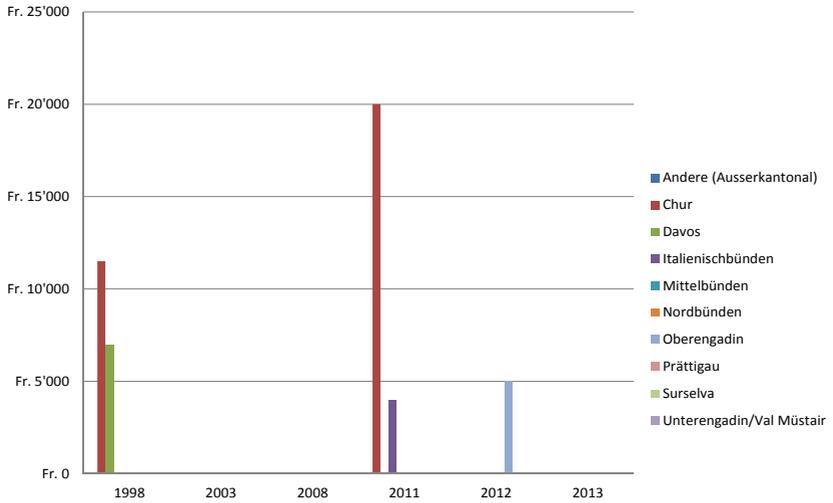
Zugesicherte Landeslotteriegelder 1998 nach Sparten



Zugesicherte Landeslotteriegelder 2013 nach Sparten



Angewandte Kunst, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)

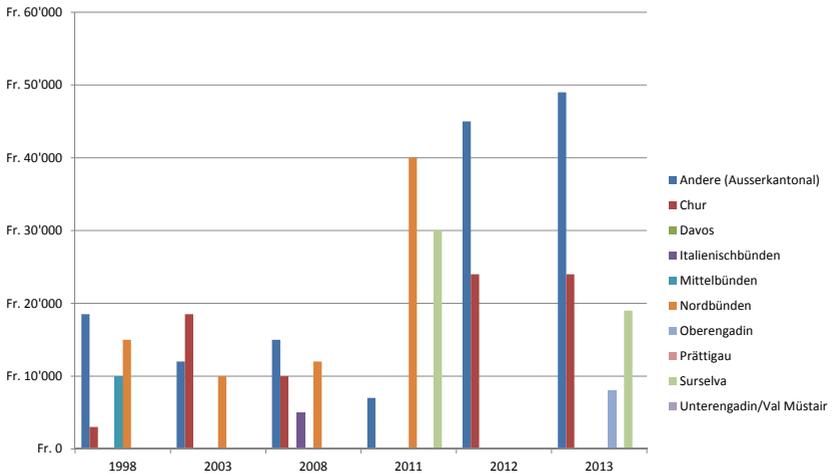


1998: Fr. 18'500.-- (3 Gesuche)

2011: Fr. 24'000.-- (3 Gesuche)

2012: Fr. 5'000.-- (1 Gesuch)

Architektur, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



1998: Fr. 46'500.-- (6 Gesuche)

2003: Fr. 40'500.-- (6 Gesuche)

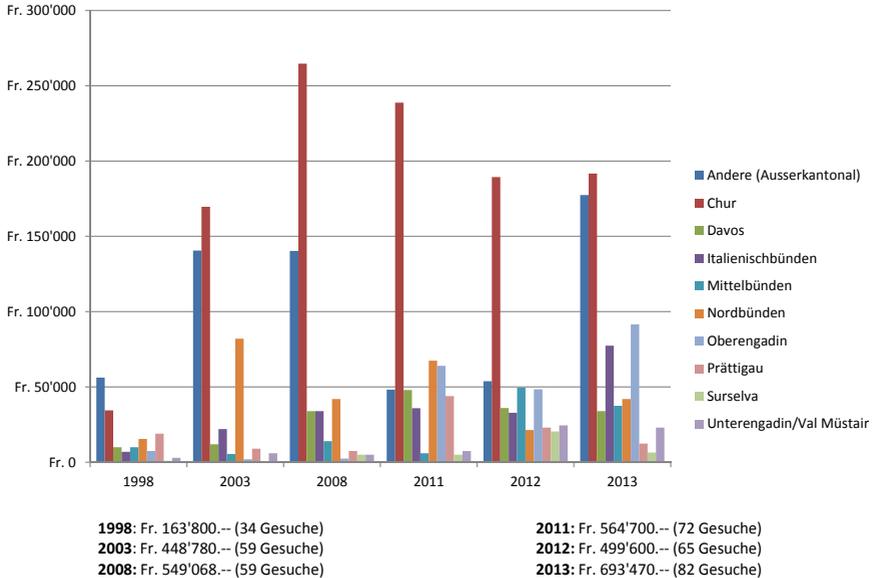
2008: Fr. 42'000.-- (4 Gesuche)

2011: Fr. 77'000.-- (6 Gesuche)

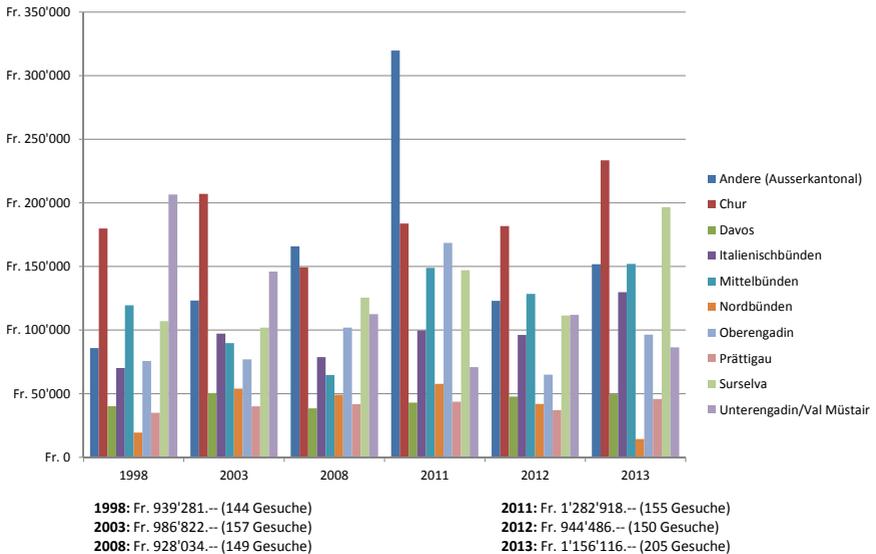
2012: Fr. 69'000.-- (5 Gesuche)

2013: Fr. 100'000.-- (10 Gesuche)

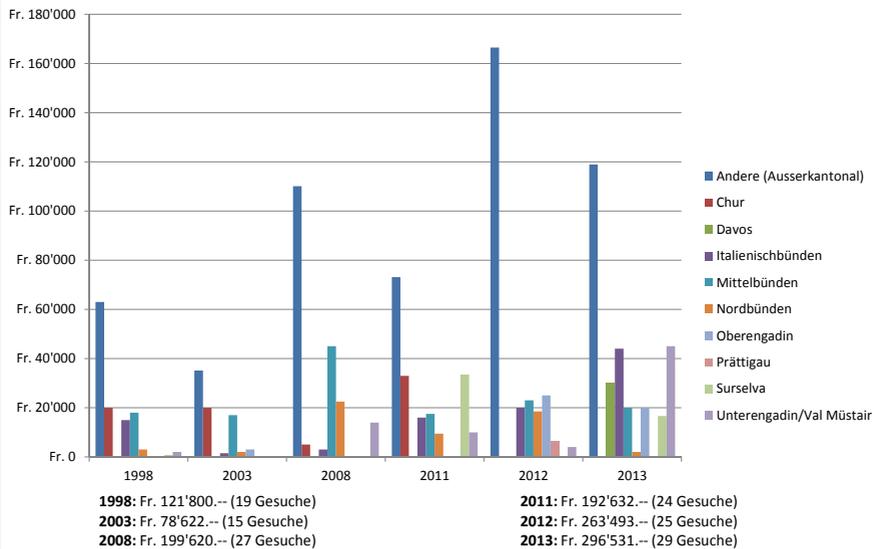
Bildende Kunst, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



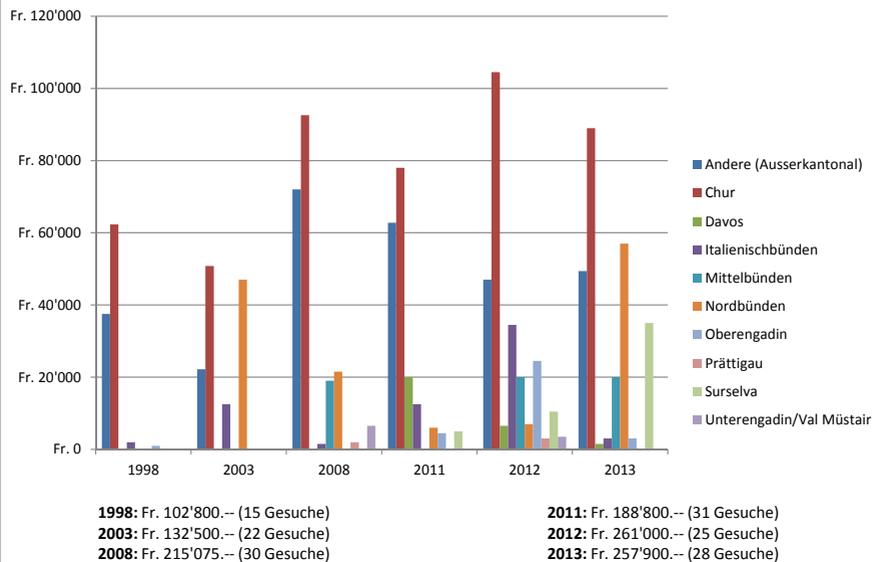
Diverses, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



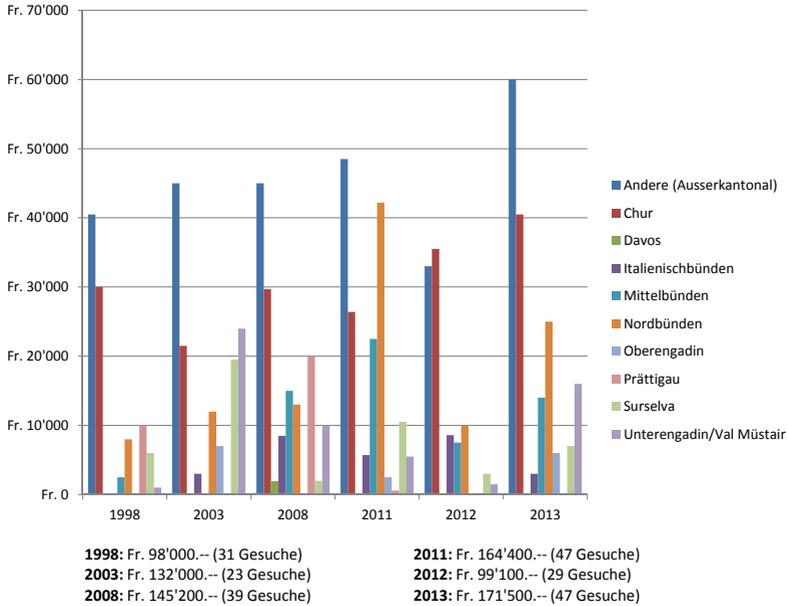
Film/neue Medien, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



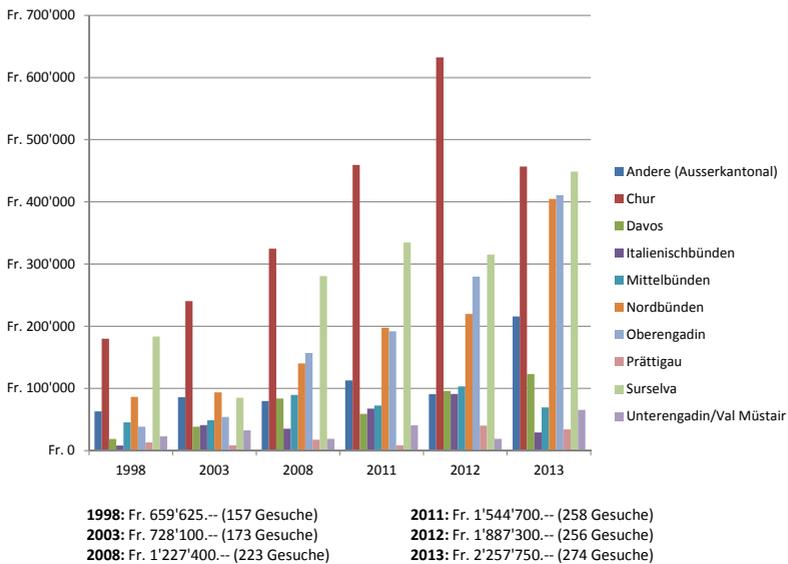
Kulturwissenschaft, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



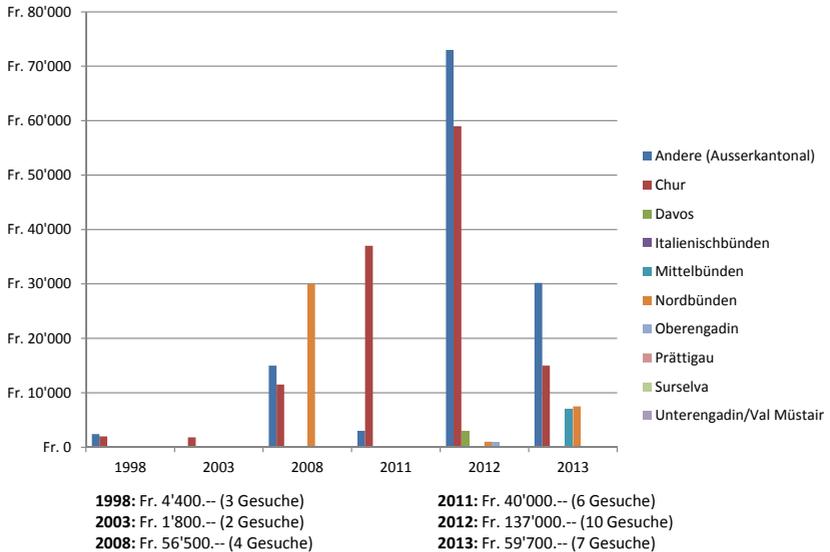
Literatur, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



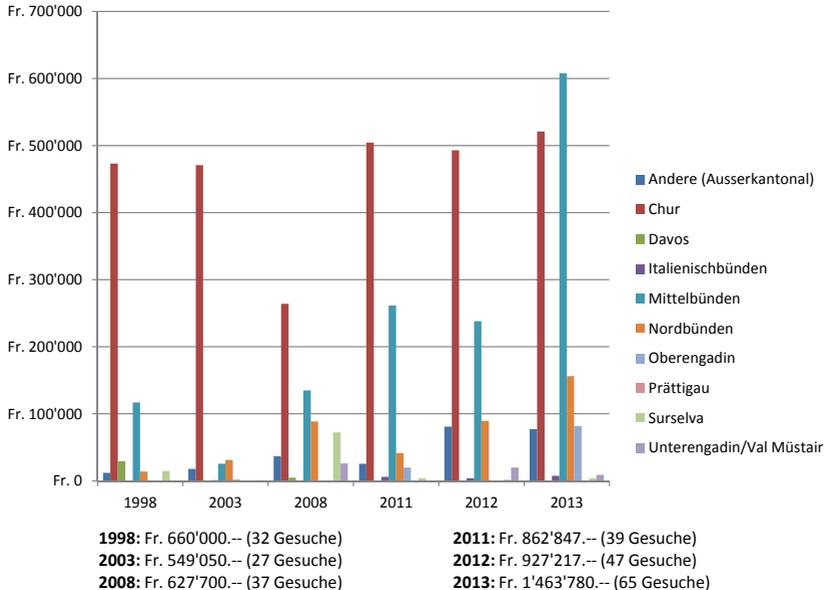
Musik, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



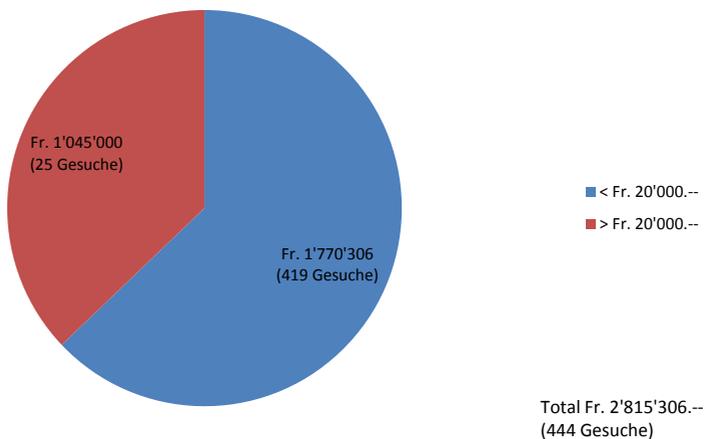
Tanz, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



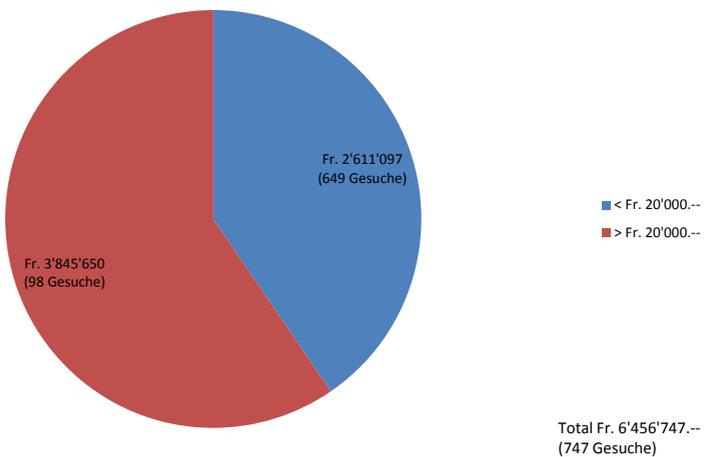
Theater, 1998-2013 (im Vergleich zu den Regionen, aus Landeslotteriegeldern)



Zugesicherte Landeslotteriegelder 1998 nach Beitragshöhe



Zugesicherte Landeslotteriegelder 2013 nach Beitragshöhe



Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **494.300**
Geändert: –
Aufgehoben: 494.300

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 90 und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung, die Vermittlung und die Erforschung der Kultur.

² Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur, die ausserschulische Musikerziehung und das Museums- und Bibliothekswesen zu fördern sowie entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Art. 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel:

-
- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt im ganzen Kanton zu fördern;
 - b) Amateur- und Volkskultur sowie professionelles Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten zu unterstützen;
 - c) alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
 - d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kultur zu unterstützen;
 - e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
 - f) die kulturelle Attraktivität des Kantons zu gewährleisten.

Art. 3 Zusammenarbeit und Zuständigkeit

¹ Kanton, Regionen und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam.

Art. 4 Freiheit und Unabhängigkeit

¹ Der Kanton achtet die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

Art. 5 Kulturförderungskonzept

¹ Die Regierung erlässt ein umfassendes Konzept zur Förderung der Kultur im Kanton und überprüft dieses periodisch.

2. Kantonale kulturelle Institutionen

Art. 6 Kantonale Museen

¹ Der Kanton führt das Bündner Naturmuseum, das Rätische Museum und das Bündner Kunstmuseum und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

Art. 7 Weitere kantonale Institutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden und das Staatsarchiv Graubünden.

² Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Kantonale Kulturförderung

Art. 8 Förderbereiche

¹ Die Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Baukultur, Gestaltung und Design sowie Fotografie und Film und bereichsübergreifende Projekte;
- b) das professionelle Kulturschaffen;
- c) die Bereiche der Amateur- und Volkskultur;
- d) die wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Art. 9 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen in Graubünden oder solches mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Beitragsleistungen von Privaten, Institutionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinden und Regionen subsidiär. Die Beitragsempfangenden erbringen Eigenleistungen.

³ Der Kanton unterstützt keine Projekte oder Kulturinstitutionen, die hauptsächlich gewinnorientiert oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Art. 10 Kriterien

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen nach qualitätsbezogenen Kriterien. Zusätzlich berücksichtigt er insbesondere:

- a) dessen Bedeutung für Graubünden;
- b) die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen.

Art. 11 Einmalige Beiträge und Ankäufe

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an Projekte leisten oder Werke ankaufen.

Art. 12 Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton entrichtet jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen von überregionaler Bedeutung.

² Dazu werden in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Art. 13 Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse

¹ Der Kanton kann Beiträge an Schwerpunktprogramme zur Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

² Er kann Fachkurse von kantonalen kulturellen Dachorganisationen, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks-, Kulturarchiv- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen unterstützen.

Art. 14 Wissenschaftliche Projekte

¹ Der Kanton unterstützt wissenschaftliche Projekte zur Erforschung und Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

4. Wettbewerbe und Preise

Art. 15 Wettbewerbe

¹ Der Kanton veranstaltet zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von Stipendien oder Werkbeiträgen.

Art. 16 Preise

¹ Die Regierung verleiht für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen jährlich den Bündner Kulturpreis.

² Sie verleiht jährlich Anerkennungs- und Förderungspreise.

³ Sie legt die Höhe der Preise fest.

5. Kulturförderung durch die Regionen und Gemeinden

Art. 17 Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinden

¹ Die Regionen oder von ihnen Beauftragte führen Sing- und Musikschulen.

² Sie sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.

³ Die Gemeinden fördern ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken.

Art. 18 Vorgaben für Sing- und Musikschulen

¹ Die Regierung macht Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen. Die Beurteilung der einzelnen Schulen kann an Dritte delegiert werden.

² Die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum richten sich nach den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Schulgesetz.

Art. 19 Beiträge an Sing- und Musikschulen

¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die durch Regionen oder durch die von ihnen Beauftragten geführt werden.

² Der Kantonsbeitrag an die Regionen beträgt 27 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig und betragen höchstens 33 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

³ Die anrechenbaren Aufwendungen für beitragsberechtigten Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.

Art. 20 Beiträge an Medienanschaffungen

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken und Mediatheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Art. 21 Beiträge an regionale Kulturinstitutionen

¹ Der Kanton kann an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive Beiträge leisten.

² Die Beiträge belaufen sich vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

6. Kulturkommission

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt eine beratende Kulturkommission von Fachleuten verschiedener Kulturbereiche und der Wissenschaft, welche den verschiedenen Sprachregionen angehören.

7. Finanzierung

Art. 23 Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

¹ Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln fest.

² Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und zeitlich begrenzt sind, stehen Mittel aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie gemäss Finanzhaushaltsgesetz zur Verfügung.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 19 und 20.

Art. 24 Kinder- und Jugendkulturschaffen

¹ Zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich des Kinder- und Jugendkulturschaffens sowie zur Förderung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Kultur werden gesonderte Mittel budgetiert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)" BR [494.300](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la promoziun da la cultura (LPC)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: **494.300**

Midà: –

Aboli: 494.300

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 90 e sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Object ed intent

¹ Questa lescha regla la promoziun, l'intermediaziun e la perscrutaziun da la cultura.

² Ella ha l'intent da promover la lavur culturala, la participaziun a la cultura, l'educaziun musicala ordaifer la scola ed ils fatgs da museum e da biblioteca sco er da garantir cundiziuns generalas correspudentas.

Art. 2 Finamiras

¹ Las finamiras da questa lescha èn:

- a) da promover la diversidad culturala e linguistica en l'entir chantun;
- b) da sustegnair la cultura d'amatur e la cultura populara sco er la lavur culturala professiunala en las differentas spartas;

-
- c) da laschar sa participar e prender part tut las gruppas da la populaziun a la vita culturala;
 - d) da sustegnair la perscrutaziun, l'intermediaziun e la tgira dal patrimoni cultural e da la cultura contemporanea;
 - e) da facilitar il barat cultural;
 - f) da garantir l'attractividad culturala dal chantun.

Art. 3 Collavuraziun e cumpetenzza

¹ Il chantun, las regiuns e las vischnancas promovon cuminaivlamain la vita culturala en il rom da lur cumpetenzza.

Art. 4 Libertad ed independenza

¹ Il chantun resguarda la libertad e l'independenza da la lavur e da la vita culturala.

Art. 5 Concept per promover la cultura

¹ La regenza relascha in concept cumplessiv davart la promoziun da la cultura en il chantun e verifitgescha quel periodicamain.

2. Instituziuns culturalas chantunalas

Art. 6 Museums chantunalas

¹ Il chantun maina il museum da la natira dal Grischun, il museum retic ed il museum d'art dal Grischun e sa participescha – en il rom da las relaziuns giuridicas existentas – a las collecziuns da quels.

Art. 7 Ulteriuras instituziuns chantunalas

¹ Il chantun maina la biblioteca chantunala dal Grischun e l'archiv dal stadi dal Grischun.

² En il rom da las cumpetenzas finanzialas po el installar u surpigliar ulteriuras instituziuns culturalas ubain sa participar a quellas, sche quai è en l'interess public.

3. Promoziun chantunala da la cultura

Art. 8 Secturs da promoziun

¹ La promoziun da la cultura cumpiglia en spezial:

- a) ils secturs dals arts sco la musica ed il chant, la litteratura, il teater, il saut, l'art applitgà e figurativ, la cultura architectonica, la concepziun ed il design sco er la fotografia ed il film e projects interdisciplinars;
- b) la lavur culturala professiunala;

-
- c) ils secturs da la cultura d'amatur e da la cultura populara;
 - d) la perscrutaziun scientifica sco er l'intermediaziun dal spazi cultural e da viver dal Grischun.

Art. 9 Premissas generalas

¹ Il chantun promova la lavur culturala en il Grischun u tala che ha ina relaziun speziala cun il Grischun.

² La promoziun chantunala da la cultura è subsidiara envers pajaments da contribuziuns da persunas privatas, d'instituziuns, da corporaziuns da dretg public, da vischnancas e da regiuns. Las parts che survegnan contribuziuns furneschon atgnas prestaziuns.

³ Il chantun na sustegna betg projects u instituziuns culturalas che lavuran en emprima lingua cun finamiras da rendita u che n'èn betg accessiblas al public.

Art. 10 Criteris

¹ Il chantun promova la lavur culturala tenor criteris da qualitat. Supplementarmain resguarda el particularmain:

- a) l'impurtanza da quella per il Grischun;
- b) l'accessibladad per uschè bleras persunas sco pussaivel per sa participar activamain u per avair part passivamain.

Art. 11 Contribuziuns unicas e cumpras

¹ Il chantun po pajar contribuziuns unicas a projects u cumprar ovras.

Art. 12 Contribuziuns periodicas e cunvegnas da prestaziun

¹ Il chantun paga contribuziuns periodicas annualas a tschertas instituziuns culturalas d'impurtanza surregiunala.

² Per quest intent vegnan per regla fatgas cunvegnas da prestaziun.

Art. 13 Programs d'accent e curs professiunals culturalas

¹ Il chantun po pajar contribuziuns a programs d'accent per meglierar la lavur culturala e l'intermediaziun da la cultura.

² El po sustegnair curs professiunals d'organisaziuns da tetg culturalas chantunalas cun contribuziuns fin a 50 pertschient dals custs imputabels, en spezial per ils secturs dal teater, da la musica e dal chant, dals fatgs da biblioteca, d'archiv da cultura e da museum.

Art. 14 Projects scientifics

¹ Il chantun sustegna projects scientifics per perscrutar e per intermediar il spazi cultural e da viver dal Grischun.

4. Concurrenzas e premis

Art. 15 Concurrenzas

¹ Per promover la lavur culturala professiunala organischescha il chantun concurrenzas per surdar stipendis u contribuziuns ad ovras.

Art. 16 Premis

¹ Per prestaziuns excellentas culturalas e scientificas surdat la regenza mintga onn il premi grischun da cultura.

² Ella surdat mintga onn premis da reconuschientscha e da promoziun.

³ Ella fixescha l'utezza dals premis.

5. Promoziun da la cultura tras las regiuns e las vischnancas

Art. 17 Cumpetenzas da las regiuns e da las vischnancas

¹ Las regiuns u lur mandatarias mainan scolas da chant e da musica.

² Ellas segireschan bains culturals d'impurtanza regionala e rendan quels accessibels en ina moda e maniera adattada.

³ Las vischnancas promovon ina purschida adequata da bibliotecas e da mediatecas.

Art. 18 Prescripziuns per scolas da chant e da musica

¹ La regenza fa prescripziuns per la gestiun e per la qualidad da las scolas da chant e da musica. Il giudicament da las singulas scolas po vegnir delegà a terzas personas.

² La salarisaziun minimala ed il dumber da las unitads d'instrucziun per in pensum cumplain sa drizzan tenor las prescripziuns per personas d'instrucziun en la scola primara da la lescha da scola.

Art. 19 Contribuziuns a scolas da chant e da musica

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns han scolas da chant e da musica che vegnan manadas da las regiuns u da lur mandatarias.

² La contribuziun chantunala a las regiuns importa 27 pertschient dals custs imputabels per uffants e per giuvens creschids fin ch'els han cumpleni il 20avel onn da vegliadetgna. Las contribuziuns dals geniturs dependan da lur entradas ed importan maximalmain 33 pertschient dals custs imputabels.

³ Ils custs imputabels per unitads d'instrucziun che han il dretg da survegnir contribuziuns vegnan calculads tenor la media da la tariffa da salarisaziun d'ina persona d'instrucziun da la scola primara plus in supplement procentual per ils custs accessories.

Art. 20 Contribuziuns per acquisiziuns da medias

¹ Il chantun po pajar contribuziuns fin a 40 pertschient dals custs ad acquisiziuns da medias da bibliotecas publicas e da mediatecas che n'han betg ina finamira da rendita.

Art. 21 Contribuziuns ad instituziuns culturalas regiunalas

¹ Ad instituziuns culturalas regiunalas, en spezial a museums, a posts per la promoziun da la cultura ed ad archivs da cultura regiunals, po il chantun pajar contribuziuns.

² Cun resalva da disposiziuns divergentas importan las contribuziuns maximalmain 25 pertschient dals custs imputabels.

6. Cumissiun da cultura

Art. 22 Cumposiziun

¹ La regenza elegia ina cumissiun da cultura consultativa che sa cumpona da spezialistas e spezialists da differents secturs da la cultura e da la scienza e che appartegnan als differents circuls linguistics.

7. Finanziaziun

Art. 23 Finanziaziun da la promoziun chantunala da la cultura

¹ En il rom dal preventiv fixescha il cussegl grond mintga onn ils credits or dals meds publics generals.

² Per mesiras da promoziun betg periodicas che na suttastattan betg ad in'obligaziun legala e ch'èn limitadas en quai che concerna il temp stattan a disposiziun – tenor la lescha da finanzas – meds finanziais da la finanziaziun speziala "lottaria naziunala".

³ I n'exista da princip nagin dretg legal ch'i vegnian pajadas contribuziuns. Excepsiuns furman ils artigels 19 e 20.

Art. 24 Lavur culturala d'uffants e da giuvenils

¹ Per promover projects ed occurrenzas en il sector da la lavur culturala d'uffants e da giuvenils sco er per promover l'access d'uffants e da giuvenils a la cultura vegnan budgetads meds finanziais separads.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Il relasch "Lescha per promover la cultura (LPC)" DG [494.300](#) (versiun dals 01-12-2012) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ. La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla promozione della cultura (LPCult)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **494.300**

Modificato: –

Abrogato: 494.300

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 90 e 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto e scopo

¹ La presente legge disciplina la promozione, la divulgazione e lo studio della cultura.

² Essa ha lo scopo di promuovere la produzione culturale, la partecipazione alla cultura, l'educazione musicale extrascolastica e il settore museale e bibliotecario nonché di garantire le corrispondenti condizioni quadro.

Art. 2 Obiettivi

¹ La presente legge si pone i seguenti obiettivi:

a) promuovere la molteplicità culturale e linguistica in tutto il Cantone;

-
- b) sostenere la cultura amatoriale e popolare nonché la produzione culturale a livello professionale nei diversi ambiti;
 - c) far partecipare attivamente e passivamente alla vita culturale tutti i gruppi di popolazione;
 - d) sostenere lo studio, la divulgazione e la cura dell'eredità culturale e della cultura contemporanea;
 - e) agevolare lo scambio culturale;
 - f) garantire l'attrattività culturale del Cantone.

Art. 3 Collaborazione e competenza

¹ Il Cantone, le regioni e i comuni promuovono insieme la vita culturale, nei limiti delle rispettive competenze.

Art. 4 Libertà e indipendenza

¹ Il Cantone rispetta la libertà e l'indipendenza della produzione e della vita culturali.

Art. 5 Strategia per la promozione della cultura

¹ Il Governo emana una strategia completa per la promozione della cultura nel Cantone e la verifica periodicamente.

2. Istituzioni culturali cantonali

Art. 6 Musei cantonali

¹ Il Cantone gestisce il Museo della natura dei Grigioni, il Museo retico e il Museo d'arte dei Grigioni e partecipa alle rispettive collezioni nei limiti dei rapporti giuridici vigenti.

Art. 7 Altre istituzioni cantonali

¹ Il Cantone gestisce la Biblioteca cantonale dei Grigioni e l'Archivio di Stato dei Grigioni.

² Nei limiti delle competenze finanziarie, può costituire o rilevare altre istituzioni culturali oppure può partecipare a esse, qualora ciò rientri nell'interesse pubblico.

3. Promozione della cultura cantonale

Art. 8 Settori di promozione

¹ La promozione della cultura si estende in particolare:

-
- a) ai settori delle arti quali la musica e il canto, la letteratura, il teatro, la danza, le arti applicate e figurative, la cultura edilizia, la creazione e il design, nonché la fotografia e il cinema e a progetti interdisciplinari;
 - b) alla produzione culturale professionale
 - c) ai settori della cultura amatoriale e popolare;
 - d) allo studio scientifico nonché alla divulgazione dello spazio culturale e vitale dei Grigioni.

Art. 9 Condizioni generali

¹ Il Cantone promuove la produzione culturale che avviene nei Grigioni o che ha una particolare relazione con il Cantone.

² La promozione della cultura cantonale è sussidiaria rispetto ai contributi prestati da privati, istituzioni, enti di diritto pubblico, comuni e regioni. I beneficiari di contributi forniscono prestazioni proprie.

³ Il Cantone non sostiene progetti o istituzioni culturali orientati principalmente al profitto o non accessibili al pubblico.

Art. 10 Criteri

¹ Il Cantone promuove la produzione culturale secondo criteri qualitativi. Inoltre, esso considera in particolare:

- a) la sua importanza per i Grigioni;
- b) l'accessibilità per una partecipazione attiva e passiva da parte di un numero possibilmente elevato di persone.

Art. 11 Contributi una tantum e acquisti

¹ Il Cantone può versare contributi una tantum a progetti oppure acquistare opere.

Art. 12 Contributi ricorrenti e accordi di prestazioni

¹ Il Cantone versa annualmente contributi ricorrenti a istituzioni culturali selezionate di importanza sovraregionale.

² A tale scopo vengono di norma stipulati accordi di prestazioni.

Art. 13 Programmi prioritari e corsi culturali specializzati

¹ Il Cantone può erogare contributi a programmi prioritari finalizzati al miglioramento della produzione culturale e della divulgazione della cultura.

² Esso può sostenere corsi specializzati di organizzazioni mantello cantonali per la cultura, in particolare nei settori del teatro, della musica e del canto, delle biblioteche, degli archivi culturali e dei musei, accordando contributi fino al 50 per cento delle spese computabili.

Art. 14 Progetti scientifici

¹ Il Cantone sostiene progetti scientifici finalizzati allo studio e alla divulgazione dello spazio culturale e vitale dei Grigioni.

4. Concorsi e premi

Art. 15 Concorsi

¹ Allo scopo di promuovere la produzione culturale professionale, il Cantone indice concorsi per l'assegnazione di borse di studio o di contributi per opere.

Art. 16 Premi

¹ Per prestazioni culturali e scientifiche eccellenti, il Governo conferisce ogni anno il Premio grigionese per la cultura.

² Esso conferisce ogni anno premi di riconoscimento e d'incoraggiamento.

³ Esso stabilisce l'ammontare dei premi.

5. Promozione della cultura da parte delle regioni e dei comuni

Art. 17 Competenze delle regioni e dei comuni

¹ Le regioni o le istituzioni da esse incaricate gestiscono scuole di canto e di musica.

² Esse salvaguardano i beni culturali di importanza regionale e li rendono accessibili in forma adeguata.

³ I comuni promuovono un'offerta adeguata di biblioteche e mediateche.

Art. 18 Direttive per scuole di canto e di musica

¹ Il Governo formula direttive riguardo all'attività e alla qualità delle scuole di canto e di musica. La valutazione delle singole scuole può essere delegata a terzi.

² Lo stipendio annuo minimo e il numero di unità d'insegnamento per un impiego a tempo pieno si conformano alle direttive della legge scolastica per un insegnante di scuola elementare.

Art. 19 Contributi a scuole di canto e di musica

¹ Hanno diritto a contributi le scuole di canto e di musica gestite da regioni o da enti da esse incaricati.

² Il contributo cantonale alle regioni ammonta al 27 per cento delle spese computabili per bambini e giovani adulti fino ai 20 anni compiuti. I contributi dei genitori sono dipendenti dal reddito e ammontano al massimo al 33 per cento delle spese computabili.

³ Le spese computabili per unità d'insegnamento aventi diritto a contributi vengono calcolate secondo l'aliquota di stipendio media di un insegnante di scuola elementare, cui va aggiunto un supplemento percentuale per i costi accessori.

Art. 20 Contributi per l'acquisto di media

¹ Il Cantone può contribuire agli acquisti di media effettuati dalle biblioteche e dalle mediateche pubbliche che non perseguono scopi di lucro assumendosi fino al 40 per cento dei costi.

Art. 21 Contributi a favore di istituzioni culturali regionali

¹ Il Cantone può versare contributi a istituzioni culturali regionali, in particolare a musei, uffici per la promozione della cultura e archivi culturali regionali.

² Fatte salve disposizioni divergenti, i contributi ammontano al massimo al 25 per cento delle spese computabili.

6. Commissione per la cultura

Art. 22 Composizione

¹ Il Governo nomina una Commissione per la cultura con funzione consultiva, composta da esperti dei diversi settori della cultura e delle scienze e appartenenti alle differenti regioni linguistiche.

7. Finanziamento

Art. 23 Finanziamento della promozione della cultura cantonale

¹ Il Gran Consiglio stanziava ogni anno nel preventivo i crediti da finanziare con mezzi statali generali.

² Per misure di promozione non ricorrenti, non soggette a un obbligo legale e limitate nel tempo sono a disposizione mezzi dal finanziamento speciale lotteria intercantonale conformemente alla legge sulla gestione finanziaria.

³ In linea di principio non esiste un diritto inalienabile all'erogazione di contributi. Fanno eccezione gli articoli 19 e 20.

Art. 24 Produzione culturale infantile e giovanile

¹ A preventivo vengono inseriti mezzi separati per la promozione di progetti e manifestazioni nel settore della produzione culturale infantile e giovanile nonché per la promozione dell'accesso alla cultura da parte di bambini e adolescenti.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

L'atto normativo "Legge sulla promozione della cultura (LPCult)" CSC [494.300](#) (stato 1 dicembre 2012) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom 28. September 1997 (Stand 1. Dezember 2012)

Vom Volke angenommen am 28. September 1997¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben Graubündens.

² Der Kanton berücksichtigt dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt der verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen.

Art. 2 Grundsätze der staatlichen Kulturförderung

¹ Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen. *

² Er leistet im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen.

³ Er führt eigene kulturelle Einrichtungen.

⁴ Er unterstützt die interkantonalen und grenzüberschreitenden Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und fördert den Kulturaustausch.

⁵ Institutionen, Veranstaltungen und Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, erhalten keine Beiträge.

⁶ Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.

¹⁾ B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Bereiche der staatlichen Kulturförderung

¹ Die staatliche Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Architektur und Film;
- b) die Bereiche der Laien- und Volkskultur;
- c) * ...
- d) die wissenschaftliche Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Art. 4 Freiheit des kulturellen Schaffens

¹ Der Kanton achtet die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

2. Kulturelle Institutionen

Art. 5 Kantonale Institutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden, das Staatsarchiv Graubünden und das Bündner Natur-Museum.

² Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und Betrieb des Rätischen Museums und des Bündner Kunstmuseums und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

³ Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 6 Beitragsberechtigte Institutionen

¹ Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden. *

² Der Grosse Rat bestimmt die Beiträge im Rahmen des Voranschlages.

3. Sing- und Musikschulen

Art. 7 Jahresbeiträge an Sing- und Musikschulen

¹ Der Kanton fördert Sing- und Musikschulen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 8 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die:

- a) von Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder in deren Auftrag von gemeinnützigen Institutionen geführt werden und
- b) dem Verband Sing- und Musikschulen Graubünden angeschlossen sind.

² Der Verband Sing- und Musikschulen Graubünden sorgt für die fachliche Beurteilung der einzelnen Schulen nach Richtlinien, die von der Regierung genehmigt werden müssen.

Art. 9 Beitragshöhe

¹ Die Sing- und Musikschulen erhalten einen jährlichen Kantonsbeitrag von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen, wobei dieser höchstens zwei Drittel der Beiträge der an einer Schule beteiligten Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beträgt.

² Die anrechenbaren Kosten bemessen sich aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr. Der Beitragssatz je Unterrichtseinheit errechnet sich nach den Besoldungsansätzen für Primarlehrkräfte gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung¹⁾ zuzüglich einem prozentualen Nebenkostenanteil.

Art. 10 Vollzug

¹ Die Regierung regelt in einer besonderen Vollziehungsverordnung insbesondere folgende Punkte:

- a) den Kantonsbeitrag je Unterrichtseinheit;
- b) die Dauer der anrechenbaren Unterrichtseinheiten;
- c) die Begrenzung des anrechenbaren Einzelunterrichts;
- d) die Möglichkeit von Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des Beitrages des Vorjahres;
- e) die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten über den Verband Sing- und Musikschulen.

4. Förderungsmassnahmen**Art. 11** Förderungswürdige Projekte

1. Grundsatz

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an kulturelle Projekte sowie an die Veröffentlichung und Wiedergabe kultureller und wissenschaftlicher Werke leisten.

² Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit richtet sich insbesondere nach:

- a) der Qualität des Projektes;
- b) dessen Bedeutung für Graubünden;

¹⁾ BR [421.080](#)

c) der Zugänglichkeit für möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen.

³ Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Möglichkeiten und Eigenleistungen der Gesuchsteller und können von Beiträgen der Gemeinden oder aus der Region abhängig gemacht werden.

⁴ Beiträge an kulturelle Veranstaltungen werden in Form von Defizitgarantien geleistet.

Art. 12 2. Besondere Förderungsbereiche

¹ ... *

² Der Kanton kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen. *

³ Er kann wissenschaftliche Projekte zur Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden unterstützen.

Art. 13 3. Jugendkultur

¹ Der Kanton kann Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Jugendkultur fördern.

Art. 14 4. Schwerpunktprogramme

¹ Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit kantonalen kulturellen Dachorganisationen Beiträge an Schwerpunktprogramme zur gezielten, qualitativen Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

Art. 15 5. Preise

¹ Die Regierung kann für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen den Bündner Kulturpreis verleihen.

² Sie verleiht jährlich Anerkennungs- und Förderungspreise.

³ Die Höhe der Preise wird von der Regierung festgelegt.

Art. 16 6. Kulturelle Fachkurse

¹ Der Kanton kann auf Antrag der kantonalen kulturellen Dachorganisationen Fachkurse, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Art. 17 7. Medienanschaffungen für Bibliotheken

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

5. Kulturförderungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt eine beratende Kulturförderungskommission von Fachleuten verschiedener Kunstbereiche und der Wissenschaft, welche nach Möglichkeit verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören.

6. Finanzierung

Art. 19 * Ordentliche Mittel

¹ Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus ordentlichen Mitteln fest.

Art. 20 Landeslotteriemittel

¹ Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, stehen Landeslotteriemittel gemäss Artikel 34bis Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz¹⁾ zur Verfügung.

² Die Regierung kann aus diesen Mitteln für die einzelnen Förderungsbereiche jährliche Rahmenkredite festlegen.

Art. 21 Rechtsanspruch

¹ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 7 bis 10 (Sing- und Musikschulen) und Artikel 12 Absatz 1 (Besondere Förderungsbereiche).

Art. 22 Auflagen, Bedingungen

¹ Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen und Auflagen abhängig machen;
- b) Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfänger abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen Einsatz und über die erzielten Wirkungen verlangen.

Art. 23 Verweigerung, Rückerstattung

¹ Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

¹⁾ Im neuen FHG Art. 15, BR [710.100](#)

² Wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Ausrichtung von Beiträgen verweigert oder die volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezogener Beiträge verlangt werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24 Schlussbestimmungen

¹ Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 25 Änderung von Erlassen¹⁾

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft²⁾ gesetzt.

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁾ Mit RB vom 12. Januar 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.09.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 3 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 12 Abs. 1	aufgehoben	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 12 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 19	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.09.1997	01.01.1998	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1	19.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 3 Abs. 1, c)	19.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 6 Abs. 1	19.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 12 Abs. 1	19.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 2	19.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 19	19.10.2011	01.12.2012	totalrevidiert	-